

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von 440.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien

aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 7. April 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital

und

für die Notiz in m:access (Freiverkehr) der Börse München von sämtlichen (also 1.210.000 bestehenden und bis zu 440.000 neuen) auf den Inhaber lautenden Stückaktien

der

Rubean AG

München,

jeweils mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2019,

International Securities Identification Number (ISIN): DE0005120802

Wertpapierkennnummer (WKN): 512080

Börsenkürzel: R1B

24. April 2020

Dieser Prospekt wurde in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“) und den Anhängen 23, 24, 26 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der bei Billigung geltenden Fassung erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gebilligt. Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erachtet werden.

Der gebilligte Prospekt ist nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d.h. ab dem 19. Mai 2020, nicht mehr gültig.

I. INHALTSVERZEICHNIS

I.	INHALTSVERZEICHNIS	2
II.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129	4
III.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	6
	Abschnitt 1 Einführung.....	6
	Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin	6
	Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere	8
	Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren.	9
IV.	VERANTWORTUNG UND QUELLEN	11
	1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	11
	2. Billigung des Prospekts	11
	3. Hinweise zu Quellen.....	11
V.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND STRATEGIE	13
	1. Allgemeine Informationen über die Emittentin	13
	2. Haupttätigkeit	15
	3. Marktsituation	18
	4. Wesentliche Verträge	21
	5. Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Rubean-Gruppe.....	24
	6. Wesentliche Investitionen.....	24
	7. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	25
	8. Trends und Aussichten.....	25
VI.	RISIKOFAKTOREN	26
	1. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	26
	1.1 Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation der Emittentin	26
	1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin	28
	1.3 Risiken in Bezug auf die interne Organisation und Personalsituation der Emittentin	33
	2. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der angebotenen Wertpapiere und auf das prospektgegenständliche Angebot.....	34
	2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	34
	2.2 Risiken in Bezug auf das prospektgegenständliche Angebot	35
VII.	DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG	37
	1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	37
	2. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten des Angebots	37

3.	Gegenstand des Angebots	37
4.	Zeitplan	38
5.	Angebotszeitraum und Angebotspreis	38
6.	Bezugsangebot	40
7.	Einbeziehung.....	43
8.	ISIN, WKN, Börsenkürzel	43
9.	Form und Verbriefung; Zahlstelle	43
10.	Gewinnanteilberechtigung, Anteil am Liquidationserlös, Stimmrecht und Bezugsrecht	44
11.	Provisionen.....	44
12.	Verwässerung	44
13.	Aktienübernahme	45
14.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung	46
VIII.	ORGANE	47
1.	Vorstand	47
2.	Aufsichtsrat.....	50
3.	Hauptversammlung	54
IX.	FINANZLAGE DER EMITTENTIN	56
1.	Finanzdaten der Emittentin	56
2.	Finanzierungsstruktur.....	56
3.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	57
4.	Dividendenpolitik der Emittentin	58
X.	HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN	59
1.	Aktionärsstruktur	59
2.	Rechtsbeziehungen.....	59
XI.	EINSEHBARE DOKUMENTE	60

II. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129

Folgende Finanzdaten der Rubean AG, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt (jedoch nicht im rechtlichen Sinne hinterlegt) wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 24 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs.1 lit d) der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“) in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

a) nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter geprüfter Einzeljahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin (www.rubean.com) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: https://www.rubean.com/files/rubean_AG/pdf/GB/Rubean_GB2017.pdf

Seite des vorliegenden Prospekts	Abschnitt des vorliegenden Prospekts	Referenz
56	Finanzdaten der Emittentin	Bilanz (Seite 2)
56	Finanzdaten der Emittentin	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 3)
56	Finanzdaten der Emittentin	Anhang (Seiten 3 bis 8)
56	Finanzdaten der Emittentin	Bestätigungsvermerk (Seite 9)

b) nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter geprüfter Einzeljahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2018

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin (www.rubean.com) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: https://www.rubean.com/files/rubean_AG/pdf/GB/Geschaeftsbericht-2018.pdf

Seite des vorliegenden Prospekts	Abschnitt des vorliegenden Prospekts	Referenz
56	Finanzdaten der Emittentin	Bilanz (Seite 2)
56	Finanzdaten der Emittentin	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 3)
56	Finanzdaten der Emittentin	Anhang (Seiten 3 bis 8)
56	Finanzdaten der Emittentin	Bestätigungsvermerk (Seiten 9 bis 12)

Die in den Geschäftsberichten über die Geschäftsjahre 2017 und 2018 weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

III. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt 1 Einführung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Das öffentliche Angebot umfasst 440.000 neue auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der Rubean AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 7. April 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital. Die 1.210.000 bestehenden Aktien der Rubean AG werden bereits im Freiverkehr der Börse München gehandelt und sollen – ebenso wie die angebotenen neuen Aktien – auf Basis des vorliegenden Prospekts in das Freiverkehrsegment m:access der Börse München einbezogen werden, in dem erweiterte Transparenzpflichten bestehen. Die International Securities Identification Number (ISIN) der Aktien der Rubean AG lautet: DE0005120802, die Wertpapierkennnummer (WKN): 512080 und das Börsenkürzel: R1B.

Identität und Kontaktdaten der Emittentin:

Rubean AG, Kistlerhofstraße 168, 81379 München, Deutschland (nachfolgend auch „**Rubean AG**“, die „**Gesellschaft**“, die „**Emittentin**“ oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen auch die „**Rubean Gruppe**“ genannt). Rechtsträgerkennung (LEI) 391200FE9HIZMPWLOP18. Telefon: +49 (0)89 357560, Telefax:+49 (0)89 35756111, Website: www.rubean.de

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28,60439 Frankfurt am Main, („**BaFin**“).

Datum der Billigung des Prospekts: 24. April 2020

Warnhinweise:

- a. Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.
- b. Anleger können gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c. Anleger, die wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedsstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekt gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Angebotenen Wertpapiere ist die Rubean AG mit Sitz in München, Deutschland. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und im Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland unter HRB 128547 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ist 391200FE9HIZMPWLOP18. Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Rubean Gruppe. Sie ist zu jeweils 100 % unmittelbar an ihren Tochtergesellschaften Rubean Device Solutions GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214123 („**RDS GmbH**“) und Smart Payment Solutions GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen

im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214478 („SPS GmbH“) beteiligt. Vorstand der Emittentin und Geschäftsführer beider Tochtergesellschaften ist Herr Dr. Hermann Geupel.

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind vor der prospektgegenständlichen Kapitalerhöhung folgende Aktionäre am Grundkapital der Rubean AG in Höhe von insgesamt EUR 1.210.000,00 beteiligt: BMK Holding GmbH, die ihrerseits im Eigentum von Bernd Martin Krohn (Aufsichtsratsvorsitzender der Rubean AG) steht, zu 34,12 %, Richard Rupprecht zu 17,30 %, Dietrich Westphal zu 8,53 %, Dr. Hermann Geupel (Vorstand der Rubean AG) zu 6,97 %, Otmar Schuhbauer zu 4,16 %, Barbara Westphal zu 3,85 %, die Inhaberfamilie der CCV Group BV, Arnheim (NL) zu 2,97 %, Anton Decker zu 1,26 %. Der Streubesitz, dem die Emittentin auch Kleinbeteiligungen von Mitarbeitern der Rubean Gruppe zurechnet, beträgt 20,83 %.

Der Unternehmensgegenstand der Rubean AG umfasst die Entwicklung und den Vertrieb von Softwarelösungen im Finanzsektor. Sie verwirklicht diesen Gegenstand derzeit als reine Holdinggesellschaft über ihre beiden Töchter. Die RDS GmbH vertreibt und wartet selbst entwickelte Software für Bankfilialen, die es erlaubt, Peripheriegeräte wie automatische Kassentresore, Drucker und Kartenlesegeräte von den Computerarbeitsplätzen der Bankmitarbeiter aus zu steuern. Die SPS GmbH konzentriert sich auf die Entwicklung, Zulassung und zukünftige Vermarktung eines als reine Smartphone-App gefertigten Händlerterminals für die Entgegennahme bargeldloser Zahlungen. Die Transformation entsprechender hardwarebasierter Ladenkassenterminals in Smartphone-Apps wird von neuen Industriestandards getragen. Rubean gehört neben Mobeewave¹ und PayCore² zu den Herstellern, die diese Industriestandards bisher umgesetzt haben.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in EUR, HGB	1. Januar - 31. Dezember 2018 (geprüft)	1. Januar - 31. Dezember 2017 (geprüft)
Einnahmen insgesamt ³	249.731,21	185.720,05
Betriebsergebnis ⁴	-405.589,78	-395.411,95
Jahresfehlbetrag ⁵	-426.221,22	-390.155,61
Verlustvortrag	-1.659.291,05	-1.269.135,44
Ausgewählte Posten der Bilanz in EUR, HGB	31. Dezember 2018 (geprüft)	31. Dezember 2017 (geprüft)
Vermögenswerte insgesamt ⁶	2.945.818,26	2.660.277,63
Eigenkapital insgesamt	1.540.986,61	1.967.207,83

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2017 der Emittentin haben jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer erhalten. Beide Bestätigungsvermerke enthalten den Hinweis, dass die Gesellschaft in der Vergangenheit und auch in der jeweils aktuellen Planung negative Cashflows aufweist, jedoch wegen einer geeigneten Patronatserklärung bzw. weiteren finanziellen Zusagen durch Aktionäre sowie geplanten Kapitalmaßnahmen der Fortbestand der Gesellschaft sichergestellt sei.

¹ <https://www.mobeewave.com/solutions>.

² <https://www.paycore.com/solutions/digital-payment-solutions/soft-pos>.

³ Die Position „Einnahmen insgesamt“ entspricht der Summe der Positionen „Umsatzerlöse“ und „sonstige betriebliche Erträge“, die in den HGB Jahresabschlüssen der Emittentin ausgewiesen sind.

⁴ Angabe anstelle des „operativen Verlusts“, da letzterer in den HGB-Jahresabschlüssen der Emittentin nicht ausgewiesen ist.

⁵ Angabe anstelle des „Nettoverlusts“, da letzterer in den HGB-Jahresabschlüssen der Emittentin nicht ausgewiesen ist.

⁶ Angabe entspricht jeweils der Gesamtsumme der Aktivseite der Bilanz. In der Summe sind Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 1.466,52 (2018) bzw. EUR 4.083,30 (2017) enthalten.

Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

1. Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation der Emittentin

- a) Die Emittentin hat in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet und arbeitet nach wie vor nicht profitabel. Die Emittentin beabsichtigt dennoch, weiterhin in ihr Geschäft zu investieren. Sie könnte – auch bei Erfolg des prospektgegenständlichen Angebots - möglicherweise nicht in der Lage sein, die Rentabilität zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Fortbestand der Emittentin von weiterer externer finanzieller Unterstützung abhängig. Bleibt diese aus, droht schlimmstenfalls eine Insolvenz.
- b) Die Rubean-Gruppe hat für die (Weiter-)Entwicklung ihrer Produkte und für deren Markteinführung einen sehr großen (Vor-) Finanzierungsbedarf. Es besteht das Risiko, dass sie nicht in der Lage sein wird, das mangels eigener liquider Mittel dringend benötigte Eigen- oder Fremdkapital zu günstigen Bedingungen einzuwerben. Kann die Emittentin nicht ausreichend Finanzierungs- oder Refinanzierungsmöglichkeiten zu günstigen oder wenigstens tragbaren Bedingungen realisieren, ist sie nicht in der Lage, ihr Geschäft in angestrebtem Umfang weiter auf- und auszubauen oder überhaupt weiter zu betreiben

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

- a) Die Rubean-Gruppe fokussiert sich derzeit im Wesentlichen auf ein einziges, neuartiges Produkt. Ihre Bemühungen, dieses Produkt im Markt zu etablieren und zukünftig ihr Produktportfolio zu erweitern, könnten nicht erfolgreich sein. Da die Emittentin keine Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung alternativer Produkt- und Geschäftsideen hat, droht ihr die Insolvenz, wenn die Fertigstellung oder Vermarktung dieses einen Produktes nicht erfolgreich ist.
- b) Es besteht das Risiko, dass sich das Angebot der Emittentin im sehr intensiven Wettbewerb ihres Branchenumfelds gegenüber teilweise personell, technisch und finanziell besser ausgestatteten Wettbewerbern nicht durchsetzen kann.
- c) Die Rubean-Gruppe ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zwingend auf Zulieferungen von und Kooperationen mit Dritten sowie auf einige wenige wesentliche Kundenbeziehungen angewiesen. Der Wegfall eines wichtigen Partners, insbesondere der Kooperation mit der CCV Group BV, kann das Geschäft der Emittentin wesentlich und nachhaltig gefährden.
- d) Die von der Emittentin mitentwickelte App zum Akzeptieren kontaktloser Zahlungen ist auf die Zertifizierung nach den Standards der gängigen Zahlungskartennetze und des Industrieverbands „Payment Card Industry“ angewiesen. Jedes Problem mit diesen Zertifizierungen und jede spätere Änderung der maßgeblichen Standards kann den Erfolg oder den Erlös der Vermarktung der App beeinträchtigen.
- e) Der dauerhafte Erfolg der Rubean-Gruppe hängt von ihrer Fähigkeit ab, ihre Produkte laufend zu verbessern und neue Funktionen zu implementieren sowie neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, andernfalls bleibt sie im schnelllebigen Softwaremarkt nicht konkurrenzfähig.

3. Risiken in Bezug auf die interne Organisation und Personalsituation der Emittentin

- a) Die Emittentin ist von den Fähigkeiten, Kontakten und der strategischen Führung des Vorstands Dr. Hermann Geupel und des Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Martin Krohn sowie von der finanziellen Unterstützung durch die Hauptaktionärin BMK Holding GmbH, die Herrn Bernd Martin Krohn gehört, erheblich abhängig.
- b) Wenn die Emittentin ihre internen Organisations- und Kontrollstrukturen nicht kurzfristig weiter ausbaut, um das geplante Wachstum effektiv zu steuern, kann es zu unternehmerischen Fehlentwicklungen oder sanktionsbewährten Rechts- oder Complianceverstößen kommen.

Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Das öffentliche Angebot umfasst 440.000 neue auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der Rubean AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 7. April 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital. Die

Aktien werden in Euro ausgegeben. International Securities Identification Number (ISIN): DE0005120802, Wertpapierkennnummer (WKN): 512080, Börsenkürzel: R1B. Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere bestehen nicht.

Die prospektgegenständlichen Aktien vermitteln im Wesentlichen das Recht auf Gewinnbeteiligung, soweit die Hauptversammlung eine Ausschüttung in Form von Dividenden beschließt, das Recht an Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und dort abzustimmen, wobei jede Stückaktie eine Stimme gewährt, und das Recht, an Kapitalerhöhungen und vergleichbaren Maßnahmen in einem der bisherigen Beteiligungsquote entsprechenden Umfang teilzunehmen (Bezugsrecht). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Aktionäre nach der Zahl ihrer Aktien verteilt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind zunächst die Forderungen sämtlicher Gläubiger zu befriedigen und die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen. Sollte darüber hinaus ein Überschuss verbleiben, wird dieser unter den Aktionären nach der Zahl der Aktien verteilt.

Seit 2014 hat die Emittentin keinen Gewinn gemacht und folglich keine Dividenden ausgeschüttet. Für den Fall, dass in Zukunft Gewinne gemacht werden, beabsichtigt sie eine nachhaltige Dividendenpolitik zu verfolgen, indem sie die Gewinne vorrangig thesauriert und zur Finanzierung des Wachstums und des weiteren Geschäftsaufbaus verwendet.

Es wird keine Garantie gestellt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die bestehenden Aktien der Rubean AG werden bereits im Freiverkehr der Börse München gehandelt und sollen – ebenso wie die angebotenen neuen Aktien – auf Basis des vorliegenden Prospekts in das Freiverkehrsegment m:access der Börse München einbezogen werden, in dem erweiterte Transparenzpflichten bestehen.

Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?

1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Für die Aktionäre besteht das Risiko einer künftigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft in Zukunft ggf. weitere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung ihres Eigenkapitals bzw. zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums durchführt.

2 Risiken in Bezug auf das prospektgegenständliche Angebot.

Es besteht das Risiko des Scheiterns der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien oder dass nur sehr wenige Aktien gezeichnet werden und die Kapitalerhöhung trotz-dem durchgeführt wird.

Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Gegenstand des Angebots sind 440.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Rubean AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 7. April 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital (nachfolgend die „**Neuen Aktien**“ genannt). Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis zum 18. Mai 2020 („**Bezugsfrist**“) im Verhältnis 11 (elf) alte zu 4 (vier) Neuen Aktien zum mittelbaren Bezug angeboten. Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ist ausgeschlossen. Parallel werden nicht bezogene Neue Aktien im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten Anlegern in Deutschland sowie international angeboten. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und an U.S.-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) werden keine Aktien angeboten. Es gibt keine Bedingungen für die Schließung des Angebots. Der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf, ist der Ablauf der Bezugsfrist am 18. Mai 2020. Der Angebotspreis entspricht dem Bezugspreis und beträgt EUR 5,00 je Aktie. Bei der Zuteilung werden vorrangig die Zeichner bedient, die im Rahmen des Bezugsangebots von ihrem Recht zum Bezug Gebrauch gemacht haben. Weitere Festlegungen zur Zuteilung wurden noch nicht getroffen. Eine Lieferung der Neuen Aktien wird voraussichtlich am 16. Juni 2020 erfolgen.

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der neuen Aktien erstellt. Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 154.000,00. Der Gesamterlös des Angebots hängt davon ab, wie viele Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben und wie viele Aktien im Übrigen platziert werden können. Dabei wird sich der Gesamterlös aus der Multiplikation der tatsächlich platzierten Aktien mit dem durch die Gesellschaft festgelegten Angebotspreis (Bezugspreis) von EUR 5,00 je Aktie. Bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher neuen Aktien ergibt sich unter Berücksichtigung der geschätzten Gesamtkosten und des Platzierungspreises von EUR 5,00 je Aktie ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2.200.000,00 und ein Netto-Emissionserlös von ca. EUR 2.046.000,00. Sollten nicht alle Aktien platziert werden, fällt der Netto-Emissionserlös entsprechend niedriger aus. Der Netto-Emissionserlös soll zur Finanzierung des weiteren Wachstums der Gesellschaft, insbesondere zur weiteren Entwicklung der Händlerterminal App „PhonePOS“ und zu ihrer Markteinführung sowie zur Aufstockung des Personals der Rubean-Gruppe verwendet werden. Es kann aber auch zu anderen Ausgaben im Rahmen des laufenden operativen Geschäfts kommen. Entsprechende Entscheidungen werden in den nächsten Monaten abhängig von operativen Entwicklungen und sich ergebenden Möglichkeiten gefällt.

Die Emittentin hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München zur Unterstützung bei der Emission und deren technischer Abwicklung durch die Emittentin beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde oder eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart wurde. Es gibt keine wesentlichen Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel.

IV. VERANTWORTUNG UND QUELLEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Rubean AG, München (nachfolgend auch „**Rubean AG**“, „**Gesellschaft**“, „**Emittentin**“ oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**Rubean Gruppe**“ genannt), ist im Sinne des § 8 WpPG verantwortlich für die Angaben in diesem Prospekt.

Die Rubean AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospektes verzerren könnten.

2. Billigung des Prospekts

a) Der Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Verordnung (EU) 2017/1129“) gebilligt.

b) Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand des Prospekts ist, erachtet werden.

Ferner sollte eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

d) Der Prospekt wurde als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.

Der gebilligte Prospekt ist nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d.h. ab dem 19. Mai 2020, nicht mehr gültig.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

3. Hinweise zu Quellen

Angaben Dritter in diesem Prospekt zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Marktrends und zur Wettbewerbssituation hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, nach Wissen der Emittentin und

soweit für sie aus den von Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, sind diese Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Bei der Erstellung dieses Prospekts wurde auf die jeweils im Text oder in den Fußnoten genannten Quellen zurückgegriffen. Diese Quellen sind nicht Bestandteil des Prospektes.

Des Weiteren basieren die Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Rubean-Gruppe tätig ist, auf Einschätzungen der Gesellschaft. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Rubean-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

V. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND STRATEGIE

1. Allgemeine Informationen über die Emittentin

a) Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung

Emittentin ist die Rubean AG mit Sitz in München. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften treten unter der / den Geschäftsbezeichnung/en „**Rubean**“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet. Die Emittentin wurde unter der Firma „*Aktiengesellschaft „Ad acta“ XV. Vermögensverwaltung*“ gegründet und am 17. Mai 1999 unter HRB 71140 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Am 6. Dezember 1999 folgte nach zweifacher Umfirmierung und Sitzverlegung unter HRB 128547 die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München als „*Rubean AG*“. Sitz der Gesellschaft ist München. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ist 391200FE9HIZMPWLOP18. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 30. Oktober 2013 wurde die Schaffung eines Genehmigten Kapitals beschlossen und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. September 2018 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 35.610,00 zu erhöhen. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital am 5. November 2015 um EUR 11.870,00 und am 22. April 2016 um EUR 23.740,00 auf insgesamt EUR 106.830,00 erhöht.

Mit Beschluss vom 9. Mai 2016 hat die Hauptversammlung die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 893.170,00 auf EUR 1.000.000 und die Schaffung eines Genehmigten Kapitals beschlossen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Der Vorstand wurde ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Mai 2021 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000,00 zu erhöhen. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital am 27. Oktober 2016 um EUR 20.000,00, am 22. Dezember 2016 um EUR 40.000,00 und am 27. April 2017 nochmals um EUR 40.000,00 erhöht, und betrug damit zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres 2018 EUR 1.100.000,00. Am 25. Juli 2019 erfolgte eine weitere Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016/I um EUR 74.000,00, so dass das Grundkapital am Ende des Geschäftsjahres 2019 EUR 1.174.000,00 betrug. Es war bereits eine weitere Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016/I um EUR 36.000,00 beschlossen, die am 7. Januar 2020 im Handelsregister eingetragen wurde, so dass das Grundkapital aktuell EUR 1.210.000,00, eingeteilt in 1.210.000 voll eingezahlte Stückaktien mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, beträgt. Das Genehmigte Kapital 2016/I besteht nach der teilweisen Ausnutzung derzeit noch in Höhe von EUR 290.000,00.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juli 2019 wurde die Schaffung weiteren Genehmigten Kapitals beschlossen (Genehmigtes Kapital 2019/I) und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. August 2024 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 150.000,00 zu erhöhen. Der Gesamtbetrag des aktuell bestehenden Genehmigten Kapitals (2016/I und 2019/I) beläuft sich demnach auf EUR 440.000,00.

Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet Kistlerhofstraße 168 81379 München, Telefon: +49 89 357560, Telefax: +49 89 35756111, Internet: www.rubean.de. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

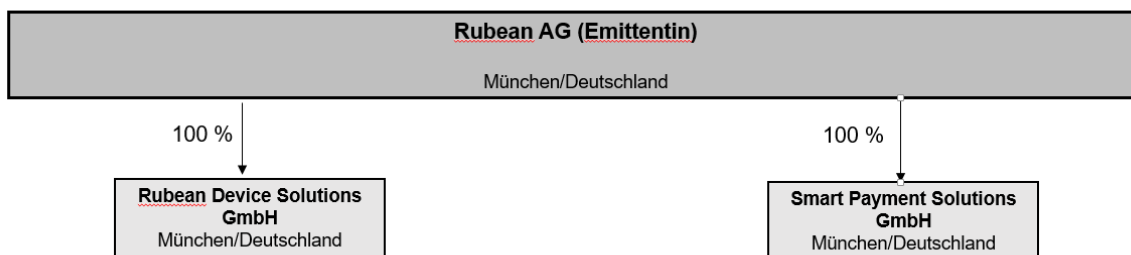
Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Software- und Hardwareprodukten sowie moderner Informationstechnologien für Finanzinstitute, öffentliche Betriebe, Industrie und Handel sowie die damit zusammenhängende Beratung. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf zu diesem Zweck insbesondere auch Zweigniederlassungen, Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland errichten sowie andere Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland erwerben oder sich daran beteiligen und diese Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen auch wieder veräußern sowie die Geschäftsführung für solche und andere Unternehmen und Gesellschaften übernehmen, Unternehmen oder Betriebe pachten und Unternehmensverträge abschließen. Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen sollen dabei in der Regel unternehmerische Beteiligungen sein, bei denen ein Einfluss der Gesellschaft auf die unternehmerische Tätigkeit aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung oder in sonstiger Weise gegeben ist. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder auch teilweise oder vollständig mittelbar über Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ausüben. Die Gesellschaft darf auch die gesamte operative Tätigkeit auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

Die Emittentin als Obergesellschaft beschäftigt zum Tage des Prospekts neben dem Vorstand zwei Mitarbeiter. Die Bearbeitung der operativen Aufgaben erfolgt über die 100 prozentigen Tochtergesellschaften Rubean Device Solutions GmbH mit einem Mitarbeiter und Smart Payment Solutions GmbH mit sieben Mitarbeitern. Die Mitarbeiter dieser Gesellschaften werden zudem flexibel und fachbezogen in beiden Tochtergesellschaften der Emittentin eingesetzt.

b) Gruppenstruktur

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Rubean-Gruppe. Sie ist zu jeweils 100 % unmittelbar an ihren Tochtergesellschaften, der Rubean Device Solutions GmbH, München („**RDS GmbH**“), sowie der Smart Payment Solutions GmbH, München („**SPS GmbH**“), beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Gruppenstruktur der Emittentin zum Datum des Prospekts:



2. Haupttätigkeit

Die Emittentin übt eine reine Holdingfunktion aus. Das operative Geschäft betreiben ihre Tochtergesellschaften Rubean Device Solutions GmbH und Smart Payment Solutions GmbH.

2.1 Haupttätigkeit der Rubean Device Solutions GmbH

Bereits seit 1999 entwickelt die Rubean AG innovative Softwaresysteme für den Bank-/Finanzsektor. Die Tochtergesellschaft Rubean Device Solutions GmbH („RDS GmbH“) entwickelt diese Systeme weiter und vertreibt sie in Deutschland und der Schweiz.

Der Unternehmensgegenstand der RDS GmbH umfasst – fast identisch mit dem der Muttergesellschaft - Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Software- und Hardwareprodukten, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb übriger Informationstechniken sowie die damit in Zusammenhang stehende Anwendungsberatung. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf das zentrale Gerätemanagement in Bankfilialen.

Hauptprodukt der RDS GmbH ist die Java⁷ basierte Middleware⁸ „DRubeans Device Management System“ („DRubeans“), die die softwareseitige Ansteuerung unterschiedlichster Peripheriegeräte („Devices“) verschiedener Hersteller in Sparkassen- oder Bankfilialen von den Computer-Arbeitsplätzen der Mitarbeiter aus erlaubt - unabhängig davon, ob es sich dabei um traditionelle Banking Devices (z. B. Automatische Kassentresore, Bankbelegdrucker, Kartenleser, PinPads⁹) oder um betriebssystemnahe Geräte (z. B. Kameras, Fingerprint Reader, Barcodescanner, Laserdrucker) handelt.

Hinter den Schalterkassen der Bankfilialen stehen bis zu zwanzig Jahre alte Peripheriegeräte, wie zum Beispiel Automatische Kassentresore, aus denen der Kundschaft Bargeld persönlich überreicht wird. Die Bankmitarbeiter bedienen diese Peripheriegeräte von modernen, Arbeitsplätzen aus, welche über elektronische Datenverbindungen mit den Peripheriegeräten verbunden sind. Deshalb müssen die Bankmitarbeiter die verschiedenen Peripheriegeräte wie Automatische Kassentresore, Drucker und Kartenlesegeräte flexibel ansteuern können. Die Software „DRubeans“ stellt eine Verbindung zwischen den modernen Arbeitsplatzumgebungen der Bankarbeiter und den verschiedenen, Peripheriegeräten

⁷ Der Name „Rubean“ leitet sich vom Edelstein „Rubin“ und der Softwareart Java „Bean“ ab.

⁸ Middleware bezeichnet Softwareschicht, die Kommunikationsdienste für verteilte Anwendungen über Standardschnittstellen bereitstellt und damit eine Integration der Anwendungen und ihrer Daten ermöglicht. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/middleware-40800/version-264177>, zuletzt eingesehen am 06.01.2020

⁹ separate Eingabeeinheit am Kreditkartenlesegerät, um bei elektronischen Zahlungen eine PIN-Nummer einzugeben

her, sodass Daten auf elektronischem Weg von den Arbeitsplätzen der Bankmitarbeiter an die Peripheriegeräte übermittelt werden können.

2.2 Haupttätigkeit der Smart Payment Solutions GmbH

Der Unternehmensgegenstand der Smart Payment Solutions GmbH („**SPS GmbH**“) umfasst die Entwicklung und den Vertrieb von Softwarelösungen im Bereich mobiler, NFC¹⁰-basierter Bezahlverfahren.

Ihre derzeit wichtigsten Produkte sind die App „PhonePOS“ und die Softwareerweiterung „RubeanTag“.

a) Händlerterminal in Form einer Smartphone-App namens „PhonePOS“

Ein Händlerterminal oder POS¹¹-Terminal ist die technische Voraussetzung für die Entgegennahme bargeldloser Zahlungen. Bisher handelt es sich dabei um spezielle fest installierte oder portable Geräte, die dazu dienen, Daten aus dem NFC-Chip einer physischen Kredit-, Debit- oder Prepaidkarte oder eines Kunden-Smartphones mit spezieller Bezahl-App auszulesen. Es gibt auch Terminal-Lösungen, die ihrerseits über ein Smartphone oder Tablet realisiert werden. Sie erfordern aber ein Zusatzgerät.

PhonePOS ist eine von der SPS GmbH und der CCV Group BV, Arnheim (NL) gemeinsam entwickelte App, mit der Händler bargeldlose Zahlungen auf ihrem handelsüblichen Android Smartphone oder Tablet kontaktlos - ohne eine physische Karte an Scanner-Terminals einzustecken – und ohne jegliche sonstige Zusatzhardware annehmen können (sogenannte „SoftPOS“-Lösung).

Das Partnerunternehmen CCV trägt Software-Module bei, die auf konventionellen Händlerterminals bereits etabliert sind. Um sie über das an sich ungeschützte Smartphone Betriebssystem Android betreiben zu können, müssen die Software-Module auf sehr hohem Niveau geschützt werden, weil Kundentkartendaten vom NFC-Leser des Smartphones über das Smartphone Betriebssystem in die SoftPOS-App und von dort in das Zahlungsnetzwerk der Banken laufen und sonst auf diesem Weg ausspioniert oder manipuliert werden könnten. Während herkömmliche Händlerterminals Spezialgeräte sind, die von vornherein dafür konzipiert und gebaut wurden, Bezahlvorgänge sicher anzunehmen und zu verarbeiten, sind Smartphones nicht für diesen Zweck konzipiert und haben daher einen geringeren Sicherheitsstandard. Bei der Entwicklung einer Smartphone-App, die als Händlerterminal dienen soll, ist es daher eine der wichtigsten Herausforderungen, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken zu erkennen und ausgleichen.¹² Diese Aufgabe hat die SPS GmbH unter anderem durch eigene Sicherheitssoftware und -verfahren erfüllt, für die Patente angemeldet wurden. Mit neu eingestelltem Personal hat die SPS GmbH ihr IT-Sicherheitsknowhow ausgebaut.

¹⁰ NFC = Near Field Communication, ein Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten per elektromagnetischer Induktion

¹¹ POS = Point of Sale, Händlerterminal

¹² https://www.riscure.com/uploads/2019/04/Riscure_-Whitepaper_mPOS_FINAL.pdf

Die PhonePOS-App ist fertig entwickelt und mit Erfolg gegen die Sicherheitsanforderungen der großen Zahlungskartenunternehmen Mastercard und Visa getestet worden, die diese an die zeitlich und mengenmäßig beschränkte Piloteinsätze von SoftPOS-Lösungen stellen. Die Emittentin bereitet entsprechende Piloteinsätze vor, welche im 2. Quartal 2020 beginnen werden.

Für die Einbeziehung des deutschen girocard Zahlungssystems in Piloteinsätze in Deutschland wird PhonePOS derzeit nach den Sicherheitsanforderungen an ein Mobile TOPP (Terminal-ohne-PINPad) System geprüft.

Die SPS GmbH bereitet derzeit eine Zulassung der PhonePOS Lösung nach den im Dezember 2019 veröffentlichten PCI¹³ CPoC¹⁴ Standards¹⁵ vor, die dann letztendlich zum unbegrenzten Rollout der Lösung berechtigt.

Die PhonePOS Version, für die in Kürze der Piloteinsatz starten soll, erlaubt noch keine Eingabe der Kundenkarten-PIN und damit in Deutschland nur die Annahme von Beträgen bis zu EUR 25,00, wenn der Kunde mit einer Plastikkarte bezahlt. Die SPS GmbH hat die für den Gesamterfolg wichtige Karten-PIN-Eingabefunktion, deren Einsatz unbeschränkte Akzeptanzbeträge erlauben würde, bereits teilweise entwickelt und im Herbst 2019 durch das Mastercard/Visa-Testlabor Riscure B.V. einer vorläufigen Begutachtung unterzogen. Riscure kommt dabei zu folgendem Ergebnis (aus dem Englischen übersetzt): *„Abgesehen von dem Feedback von Riscure an Rubean bezüglich einiger weiterer Verbesserungen hat Riscure eine positive Gesamteinschätzung der Sicherheit der Rubean Tap-on-Phone Lösung. Insbesondere die Architektur zur Sicherung des PIN-Eingabemechanismus, die die hardwaregestützte vertrauenswürdige Ausführungsumgebung nutzt, ist nach unserer Expertenmeinung die beste Option („englisch „best in class“), die derzeit in Verbraucher-Smartphones zur Sicherung der PIN-Eingabemechanismen verfügbar ist. Riscure wird Rubean ab Oktober 2019 bei der Sicherheitsbewertung nach den Anforderungen von Visa und MasterCard unterstützen, damit Rubean die Genehmigung von Visa und MasterCard für die Tap-on-Phone Lösung erhalten kann.“*

Ein weiterer Partner von CCV und Rubean ist eine führende Finanzgruppe, welche die PhonePOS-Lösung in nächster Zeit flächendeckend in Deutschland anbieten will. Weitere Details unterliegen im Moment noch einer Verschwiegenheitsverpflichtung.

b) Softwareerweiterung für Mobile-Bezahl-Apps namens „RubeanTag“

Normalerweise liest das Händlerterminal im Zuge des kontaktlosen Bezahlvorgangs Daten aus dem NFC-Chip einer physischen Karte oder aus einem Kunden-Smartphone mit Bezahl-App aus. Wenn der Kunde die Bezahl-App auf seinem Smartphone um die RubeanTag-Funktion erweitert, liest umgekehrt das Kunden-Smartphone die Zahlungsdaten aus dem Händlerterminal aus. Der Kunde prüft den Zahlungsbetrag und bestätigt die Zahlung per Fingerabdruck, worauf das Smartphone die Zahlung beim

¹³ PCI = Industrieverband „Payment Card Industry (PCI)“

¹⁴ CPoC = Contactless Payments on COTS, wobei „COTS“ für Smartphones oder andere handelsübliche („commercial off-the-shelf“) mobile Geräte steht

¹⁵ https://www.pcisecuritystandards.org/documents/Contactless_Payments_on_COTS-Technical_FAQs_v1.0.pdf?agreement=true&time=1577145601487

angeschlossenen Zahlungsdienstleister beauftragt und bei Bedarf zusätzlich Details an ein Kundenbindungssystem berichtet.

Mobile Bezahl-Apps ermöglichen Kunden an praktisch jeder Ladenkasse mit ihrem Smartphone zu bezahlen. Anbieter solcher mobilen Bezahl-Apps, wie zum Beispiel Banken oder Handelshäuser, können ihre Apps normalerweise nicht für Apple iPhones anbieten, es sei denn sie schließen einen Vertrag mit Apple zur Nutzung von „Apple Pay“ (Zahlungssystem des US-amerikanischen Unternehmens Apple), unter dem erhebliche Gebühren an Apple zu zahlen sind.

Die zum Patent angemeldete RubeanTag Softwareerweiterung bietet den Anbietern von Bezahl-Apps eine neue Möglichkeit, iPhone Nutzer in ihren Kundenkreis einzubeziehen ohne Apple Pay verwenden zu müssen. Die RubeanTag Methode nutzt dabei die seitens Apple freigegebene Programmierschnittstelle NDEF zum Auslesen der Bezahl-Daten aus dem Händlerterminal.

RubeanTag wurde noch nicht auf den Markt gebracht.

3. Marktsituation

Die Emittentin übt ihre operative Tätigkeit über ihre Tochtergesellschaften Rubean Device Solutions GmbH und Smart Payment Solutions GmbH aus und ist eine Management-Holding. Die Emittentin ist daher über ihre Töchter in den nachstehend beschriebenen Märkten tätig.

Die Rubean Device Solutions GmbH vertreibt und wartet selbst entwickelte Software für Bankfilialen, die es erlaubt, Peripheriegeräte wie automatische Kassentresore, Drucker und Kartenlesegeräte von den Computerarbeitsplätzen der Bankmitarbeiter aus zu steuern. Sie bewegt sich damit im Markt der Software für zentrale Gerätesteuerung durch Mitarbeiter in Bankfilialen

Die Smart Payment Solutions GmbH konzentriert sich auf die Entwicklung, Zulassung und zukünftige Vermarktung eines als reine Smartphone-App gefertigten Händlerterminals für die Entgegennahme bargeldloser Zahlungen. Sie bewegt sich damit im Markt der bargeldlosen Bezahl-Lösungen für den Einzelhandel, und dort speziell im Bereich mobiler, NFC-basierter Händlerlösungen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungen.

3.1 Software für zentrale Gerätesteuerung durch Mitarbeiter in Bankfilialen

Die Software DRubeans ist in den Deutschen Sparkassenfilialen und den Filialen des Schweizerischen Bankenverbands fast flächendeckend im Einsatz. Aufgrund ihrer verschlechterten Ertragssituation haben Banken in Deutschland und der Schweiz allerdings in den letzten Jahren vermehrt Filialen geschlossen, um zu sparen, und planen weitere Schließungen. Für die Mehrheit der Kunden ist die Filiale aber weiterhin wichtig. Zumindest mittelfristig wird die Filiale also nicht ganz aussterben. Um die Attraktivität der verbleibenden Filialen zu verbessern, werden diese aber voraussichtlich früher oder später modernisiert und vermehrt auf Selbstbedienungsangebote umgestellt werden. Selbstbedienungsaktivitäten in einer Bankfiliale umfassen zum Beispiel das Abheben von Geld an einem Geldautomat oder das selbstständige Durchführen von Überweisungen durch Bankkunden, ohne dass hierfür eine Unterstützung

durch Mitarbeiter der Bank erforderlich wäre. Schon heute sind gemäß einer Studie der Strategieberatung Oliver Wyman¹⁶ Selbstbedienungsaktivitäten das häufigste Motiv für den Besuch einer Filiale.

Vor dem Hintergrund, dass es (a) aufgrund der Schließungen immer weniger Bankfilialen gibt, in denen die Software DRubeans eingesetzt werden könnte und dass es (b) in den verbleibenden Filialen tendenziell weniger Vorgänge gibt, bei denen Geräte mit Hilfe von DRubeans vom Computerarbeitsplatz eines Mitarbeiters aus gesteuert werden müssen (sondern mehr Selbstbedienungsaktivitäten), ist der zukünftige Marktbedarf für DRubeans ungewiss.

Solange DRubeans allerdings in einer Filiale im Einsatz ist, gibt es Bedarf für Änderungen und Erweiterungen der Software, welcher über Wartungsverträgen abgedeckt wird. Die Software muss zwar kaum gepflegt und gewartet werden, da sie störungsfrei funktioniert, nichtsdestotrotz unterhält zum Beispiel die DXC Technology, Liebefeld (Schweiz) („DXC“) aus Compliancegründen einen Softwarewartungsvertrag mit der RDS GmbH. Zudem müssen neue Peripheriegeräte jeweils durch die Rubean-Gruppe gegen ein Entgelt in DRubeans integriert werden. Das Produkt generiert so immerhin einen derzeit noch stabilen jährlichen Pflege- und Wartungsumsatz von rund EUR 290.000,00.

3.2 Bargeldlose Bezahlösungen für den Einzelhandel, speziell mobile, NFC-basierte Händlerlösungen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungen

Im Vergleich zur Sättigungsphase des Bankfilialen-Marktes ist der Markt der bargeldlosen Bezahlösungen für den Einzelhandel, in dem die SPS GmbH tätig ist, im Aufwind.¹⁷

Heute sind 97% der rund 45 Millionen Sparkassen-Cards¹⁸ und deutschlandweit bis Ende diesen Jahres etwa 80% der etwa 100 Millionen Girocards¹⁹ mit NCF-Chip (= „kontaktlos-Funktion“) ausgestattet. Und gemäß einer repräsentativen Befragung von 1.000 Deutschen sowie von 500 Menschen aus der Schweiz im Auftrag von PwC²⁰, welche im September und Oktober 2018 durchgeführt und im März 2019 veröffentlicht wurde, nutzen 32 % (D) bzw. 54 % (CH) der Befragten die Kontaktlos-Funktion ihrer Karten. Bezahl-Apps wie „Apple Pay“ und „Google Pay“ oder Banken-Apps wie „Mobiles Bezahlen“ der Sparkassen oder „Postbank Finanzassistent“ sind ebenfalls eingeführt. Immerhin 25 % der Deutschen und 35 % der Schweizer geben an, gelegentlich über das Smartphone oder Tablet zu bezahlen. Das Potenzial neuerer Bezahlverfahren ist noch lange nicht ausgeschöpft. So könnten sich drei von fünf der für den im August 2019 erschienenen „Swiss Payment Monitor“ befragten Personen vorstellen, kontaktloses Bezahlen innerhalb der nächsten drei Jahre entweder zu nutzen oder noch häufiger zu nutzen.²¹ Im Juni 2018 wurden im Auftrag der Initiative Deutsche Zahlungssysteme e.V. 1.192 Bundesbürger ab

¹⁶ https://www.oliverwyman.de/content/dam/oliver-wyman/v2-de/publications/2019/dec/POV_Oliver_Wyman_Zukunft_der_Filiale_2019.pdf

¹⁷ <https://www.welt.de/wirtschaft/article193063435/Zahlungsmittel-Karte-schlaegt-in-Deutschland-erstmal-Bargeld.html>

¹⁸ <https://www.kreditwesen.de/cards/ergaenzende-informationen/karten-meldungen/s-payment-girocard-transaktionen-spar-kassen-karten-um-20-pro-id62246.html>

¹⁹ <https://www.girocard.eu/fuer-karteninhaber/>

²⁰ Quelle der nicht anders gekennzeichneten Daten in diesem Absatz: <https://www.pwc.de/de/digitale-transformation/pwc-studie-mobile-payment-2019.pdf>

²¹ https://medien.swisspaymentmonitor.ch/MM19_Swiss%20Payment%20Monitor_de.pdf

16 Jahren zur Nutzung und Akzeptanz von bargeldlosen Bezahlfverfahren befragt. Nach den Ergebnissen²² werden elektronische Bezahlfverfahren auch in Bereichen attraktiver, in denen traditionell die Bargeldzahlung dominiert, wie z.B. beim Bäcker oder Metzger, auf dem Markt, im Blumenladen, beim Arzt oder bei Lieferdiensten. Knapp die Hälfte der Befragten würde es begrüßen, ihre girocard auch bei Gelegenheiten nutzen zu können, bei denen bisher nur eine Barzahlung möglich ist.

Auf Händlerseite gab es am Ende des Jahres 2018 in Deutschland rund 1,18 Millionen Terminals, an denen Waren oder Dienstleistungen bargeldlos bezahlt werden konnten.²³ Die Akzeptanzstellen für kontaktloses Bezahlen waren in Deutschland bis zum Jahr 2016 deutlich weniger verbreitet als beispielsweise in anderen EU-Staaten oder den USA. Seit den Jahren 2017 und 2018 hat die Akzeptanz auch in Deutschland stetig zugenommen. Mit Stand September 2018 gibt es in Deutschland ca. 800.000 Kassenterminals, von denen laut Handel rund 75 % bzw. 600.000 Geräte das kontaktlose Bezahlen unterstützen. Zu den ersten Akzeptanzstellen in Deutschland für kontaktloses Bezahlen zählten Händler mit hoher Kundenfrequenz, darunter Supermärkte, Lebensmittelhändler, Drogerieketten oder Baumärkte.²⁴ Aber auch die Klein- und Kleinst-Einzelhändler und Marktstände sowie Lieferdienste, Taxifahrer und andere Anbieter, die unterwegs und überall gegenüber Kunden abrechnen, müssen früher oder später auf die Kundenbedürfnisse eingehen und die Alternative bieten, bargeldlos und möglichst kontaktlos zu bezahlen.²⁵ Und sie benötigen dafür ein Händler-Terminal. Die großen Kartenorganisationen wie Mastercard und Visa und inzwischen auch der Industrieverband „Payment Card Industry (PCI)“ unterstützen nach anfänglichem Zögern das Bestreben, dieser Klientel kostengünstige, rein Smartphone-App basierte Händlerterminals anzubieten, mit eigens dafür geschaffenen Standards.²⁶

Aufgrund der aktuellen Risiken durch die Ausbreitung des Corona-Virus werden Kartenzahlungen und insbesondere auch kontaktlose Zahlungsmöglichkeiten in Deutschland beliebter und bekannter.²⁷

Grundsätzlich sind die Bedingungen für die Markteinführung von PhonePOS also gut.

Dennoch ist der europäische Markt für mobile Bezahlsysteme im Einzelhandel bis heute stark fragmentiert. Es gibt nicht einmal eine europaweite Grundsatzentscheidung, dabei wie die Emittentin auf die NFC-Funktechnik zu setzen. Im Gegenteil. Erst im Sommer 2019 haben sechs europäische Mobile-Payment-Anbieter eine Initiative gestartet, um Mobile-Payment-Angebote länderübergreifend auf Basis des QR-Code-Formats²⁸ zu vereinheitlichen und dafür sogar EU-Fördergelder erhalten.²⁹

²² https://www.initiative-deutsche-zahlungssysteme.de/media/idz_management_summary_allensbachumfrage_2018_2.pdf

²³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/207610/umfrage/bestand-an-point-of-sale-terminals-in-deutschland-seit-2000/>

²⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Kontaktloses_Bezahlen, zuletzt abgerufen am 29. Januar 2020

²⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Kontaktloses_Bezahlen#Verbreitung

²⁶ https://www.riscure.com/uploads/2019/04/Riscure_-_Whitepaper_mPOS_FINAL.pdf

²⁷ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/zahlungsverhalten-verbraucher-zahlen-einkaeufe-in-coronakrise-vermehrt-per-karte/25664130.html?ticket=ST-377913-luTWkE3Ts5COfgkaaCns-ap6>

²⁸ englisch Quick Response, „schnelle Reaktion“, als Markenbegriff „QR Code“. Der QR-Code besteht aus einer quadratischen Matrix aus schwarzen und weißen Quadraten, die kodierte Daten darstellen. Mit der eingebauten Kamera des Smartphones und geeigneter Software aus einem App-Store kann man QR-Codes dekodieren, <https://de.wikipedia.org/wiki/QR-Code#Grundlagen>, zuletzt abgerufen am 29. Januar 2020

²⁹ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/smartphone-bezahlen-app-anbieter-starten-initiative-fuer-mobiles-bezahlen-in-europa/24435272.html?ticket=ST-3721589-3T11zoppodbpAfL3T5lQ-ap6>; <https://www.springerprofessional.de/mobile-payment/echzeitsysteme/mobile-payment-loesung-erhaelt-millionenfoerderung-der-eu/17248978>, beide zuletzt abgerufen am 29. Januar 2020

Im Bereich der Händlerterminals für NFC-basierte Lösungen steht die neue Idee des Smartphones, das mittels einer App zum Terminal aufgerüstet wird, die PhonePOS umsetzen will, in Konkurrenz zu hardwarebasierten Händlerterminals, insbesondere zu tragbaren Modellen, die mit dem Smartphone verbunden werden können, und sich damit grundsätzlich ebenso für den mobilen Einsatz eignen. Zwar bietet die Lösung ohne Hardwareaufsatz einen Kosten- und Handhabungsvorteil, aber das Konkurrenzmodell gibt es länger im Markt. Es ist schwer vorherzusagen, ob und wie lange potentielle Kunden auf diesen Erfahrungs- und Bekanntheitsvorsprung reagieren und eine neue Lösung als möglicherweise noch nicht in jeder Hinsicht ausgereift betrachten und deshalb ablehnen. Darüber hinaus muss die Rubean-Gruppe mit ihrer „PhonePOS“-App damit rechnen, dass auch andere SoftPOS Apps auf den Markt kommen. Neben der Emittentin in Kooperation mit CCV haben z.B. Mobeewave³⁰ und PayCore³¹ entsprechende Apps entwickelt. Samsung hat nach eigenen Angaben in Kooperation mit Mobeewave in den letzten Monaten ein Konkurrenzprodukt in Kanada getestet. Diese App soll 2020 reif für den Markt sein und weltweit ausgerollt werden.³² Auf der Internationalen Funkausstellung 2019 hatte Samsung den Marktstart einer SoftPOS-Lösung angekündigt, die auf Partnerschaften mit First Data, PayCore und Visa basiert.³³

Seit Mastercard und Visa im Sommer 2017 bekanntgaben, für kontaktlose (NFC) Kartenzahlungen auch rein Smartphone-App basierte Händlerterminals zulassen zu wollen und entsprechende Sicherheitsanforderungen formuliert haben, beschäftigt sich die SPS GmbH schwerpunktmäßig mit der Entwicklung von PhonePOS. Da sie schon vor diesem Zeitpunkt Erfahrungen mit der Kombination von Smartphones und kontaktlosen Bankkarten gesammelt hatte, geht die Emittentin davon aus, dass die Rubean-Gruppe einen Wissensvorsprung vor den unmittelbar konkurrierenden zukünftigen Anbietern von SoftPOS Apps hat oder mindestens mit diesen vergleichbar ist.

4. Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge der Rubean-Gruppe außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit, die im letzten Jahr vor der Veröffentlichung dieses Prospekts abgeschlossen wurden oder noch bestehen existieren nicht.

Wesentliche Verträge der Rubean-Gruppe innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit, die heute bestehen, umfassen gegenständlich:

a) Partnerschaft mit der CCV Group BV, Arnheim (NL) zur Entwicklung der Mobile Point-of-Sale Terminal App „PhonePOS“

Bereits am 17./18. Juli 2018 haben die Rubean AG und die CCV Deutschland GmbH einen Kooperati-

³⁰ <https://www.mobeewave.com/solutions>.

³¹ <https://www.paycore.com/solutions/digital-payment-solutions/soft-pos>.

³² <https://t3n.de/news/sumup-alternative-samsung-macht-1210668/>

³³ <https://news.samsung.com/de/wie-samsung-auf-der-ifa-2019-mit-seinen-mobilen-b2b-losungen-die-zukunft-der-geschaf-welt-gestaltet>

onsvertrag abgeschlossen, um unter Verwendung der bereits bei Rubean bzw. CCV vorhandenen Software gemeinsam die App PhonePOS zu entwickeln und später jeweils eigenen Namen im jeweiligen Vertriebsgebiet zu vermarkten.

CCV Deutschland ist Teil der niederländischen CCV Gruppe, die elektronische Bezahlösungen in Deutschland sowie weiteren europäischen Ländern entwickelt und vertreibt. Mit umfassendem technischem Know-how aus mehr als 20 Jahren Erfahrung mit Bezahlösungen und dem eigenen Zahlungsverkehrs-Applikation-Server namens "acCEPT" ist CCV ein kompetenter Partner.

CCV ist gegenüber Kunden innerhalb der geographischen oder politischen Grenzen von Europa exklusiv zur Vermarktung der PhonePOS-Lösung berechtigt. Rubean ist gegenüber Kunden außerhalb der geographischen oder politischen Grenzen von Europa exklusiv zur Vermarktung berechtigt. Sämtliche Einnahmen aus der Vermarktung der PhonePOS-Lösung an Dritte innerhalb und außerhalb Europas sollen nach unterschiedlichen Schlüsselsätzen zwischen den Partnern aufgeteilt werden. Welcher Schlüsselsatz jeweils anwendbar ist, hängt unter anderen davon ab, in welchem Vermarktungsgebiet der Kunde seinen Sitz hat, welcher Partner den Kontakt hergestellt hat, usw.

Die Kooperationspartner haben sich bis Ablauf des 31. Dezember 2020 einem Wettbewerbsverbot bezüglich der Entwicklung und Vermarktung mit PhonePOS vergleichbarer Produkte unterworfen.

Der Kooperationsvertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wurde. Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Recht jeder Partei die von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Bestandteile der PhonePOS-Lösung weiter zu nutzen oder zu vermarkten.

b) Zusammenarbeit mit der Trustonic Limited; Cambridge (UK) zur Verbesserung der Sicherheit der von „PhonePOS“

Die Emittentin hat am 18. Juni 2019 eine Zusammenarbeit mit dem britischen Mobile Security Experten Trustonic Limited und der CCV Group BV zur Verbesserung der Sicherheit der von Rubean und CCV gemeinsam entwickelten Mobile Point-of-Sale Terminal App „PhonePOS“ bekannt gegeben. Gemeinsam wird eine mobile Lösung entwickelt, die eine hardware-geschützte, sichere PIN-Eingabe durch Karteninhaber auf einer Reihe von handelsüblichen Smartphones ermöglicht. Durch deren Einsatz soll sich das maximale Volumen der über „PhonePOS“ möglichen Transaktionen erhöhen.

c) Zusammenarbeit mit dem Software-Zulieferer Intertrust Technologies Corporation und dem Mastercard/Visa-Testlabor Riscure B.V. zur Entwicklung und Zertifizierung einer Karten-PIN-Eingabefunktion für „PhonePOS“

Die Emittentin und CCV haben am 7. April 2020 eine Zusammenarbeit mit zwei weiteren Partnern zur Entwicklung und Zertifizierung einer Karten-PIN-Eingabefunktion für „PhonePOS“ bekanntgegeben. Der Software-Zulieferer Intertrust Technologies Corporation hat mit seiner „whiteCryption“-Lösung die Verschlüsselung optimiert, das Mastercard/Visa-Testlabor Riscure B.V. hat sogenannte Penetrationstests

und Zertifizierungen der ergänzten App durchgeführt. Die Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung läuft mit der Intertrust Technologies Corporation voraussichtlich bis zum 30. September 2022 und mit Riscure B.V. projektbezogen, derzeit voraussichtlich bis Juni 2020.

d) Softwarepflegevertrag zwischen der RDS GmbH und der Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Die Emittentin hat am 8./14. Januar 2013 mit der Finanz Informatik GmbH & Co. KG („**Finanz Informatik**“), Frankfurt am Main, einen Softwarepflegevertrag geschlossen.

Die Finanz Informatik GmbH & Co. KG ist der IT-Dienstleister der Sparkassen-Finanzgruppe und erarbeitet für die Sparkassen-Finanzgruppe Lösungen für die Digitalisierung.

Die RDS GmbH hat den Softwarepflegevertrag zwischen der Emittentin und der Finanz Informatik aufgrund einer Vereinbarung mit der Finanz Informatik vom 2. März 2015 zum 1. Januar 2015 übernommen. Aufgrund des Softwarepflegevertrags erbringt die RDS GmbH Pflegeleistungen für bestimmte, von der Emittentin entwickelte Software (unter anderem für DRubeans) für die Finanz Informatik. Diese Pflegeleistungen umfassen insbesondere Online- und Telefonhilfsdienste, Leistungen zur Beseitigung von Fehlern und die Weiterentwicklung von Programmversionen, bezüglich der Software DRubeans. Die RDS GmbH erhält unter dem Softwarepflegevertrag mit der Finanz Informatik eine feste jährliche Vergütung.

d) Wartungsvertrag mit der DXC Technology

Zwischen der RDS GmbH und der DXC besteht ein Wartungsvertrag für die DRubeans Software vom 19. August 2019. Die DXC Technology ist ein „End-to-End“-IT-Dienstleister, der Kunden in verschiedenen Industrien, unter anderem dem Bereich Banking & Capital Markets, mit technologiebasierten Lösungen und Dienstleistungen unterstützt. Die RDS GmbH erhält unter dem Wartungsvertrag mit der DXC Technology eine feste jährliche Vergütung.

e) Darlehensverträge mit der BMK Holding GmbH

Die Emittentin hat seit dem 1. Januar 2017 mehrere Darlehensverträge mit der BMK Holding GmbH, Appen, („**BMK Holding**“) geschlossen. Die BMK Holding GmbH ist mit derzeit ca. 34,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Emittentin beteiligt und steht ihrerseits im Eigentum von Herrn Bernd Martin Krohn, dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin. Die Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der BMK Holding bauen jeweils auf dem gleichen Vertragsmuster auf. Die Darlehen sind mit 5% p.a. zu verzinsen, haben keine feste Laufzeit und sind monatlich kündbar. Der Gesamtvalutabetrag der Darlehen der BMK Holding beläuft sich derzeit auf ca. EUR 1.026.000,00.

5. Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Rubean-Gruppe

Nachfolgend sind die wichtigsten Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Rubean-Gruppe, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, aufgelistet:

a) Pilotzulassung von „PhonePOS“ durch Mastercard und Visa

Am 18. Dezember 2019 hat die Rubean Gruppe von der Kartenorganisation Mastercard und am 12. Februar 2020 von der Kartenorganisation Visa die Pilotzulassung für die Bezahl-Akzeptanz-Lösung „PhonePOS“ erhalten. Nach Abschluss des im ersten Halbjahr 2020 geplanten Pilotprojektes plant die Rubean Gruppe, die Bezahlösung zusammen mit der CCV Group BV breit im deutschen und europäischen Markt anzubieten.

b) Deutsche Finanzgruppe beauftragt „PhonePOS“ bei CCV

Am 14. November 2019 veröffentlichte die Emittentin eine strategisch wichtige Beauftragung der CCV mit der Bereitstellung von „PhonePOS“ durch eine deutsche Finanzgruppe. Weitere Details unterliegen im Moment noch der Verschwiegenheitspflicht.

6. Wesentliche Investitionen

In den Geschäftsjahren 2017, 2018 und 2019 sowie bis zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin folgende wesentlichen Investitionen in das Anlagevermögen getätigt: Die Zahlen zum Geschäftsjahr 2019 und aus 2020 entstammen dabei dem Rechnungswesen der Emittentin und sind ungeprüft.

Investitionen im Jahr (in EUR)	2017	2018	2019	2020 bis zum Da- tum des Pros- pekts
Fremdsoftware	12.500,00	12.500,00	51.000,00	0,00
Softwareentwicklung	185.853,85	200.421,50	426.677,50	130.515,00
Geistige Eigentums- rechte	34.120,94	44.344,82	14.091,67	0,00

Das Investitionsvolumen betrug 2017: 234 TEUR; und 2018: 259 TEUR und 2019: TEUR 493 sowie in 2020 bisher TEUR 131.

Es gibt die folgenden laufenden Investitionen: Die Emittentin entwickelt ihre Software PhonePOS weiter. Dafür fallen aktuell keine gesonderten Aufwendungen an, dies wird mit dem internen Personal der Emittentin umgesetzt.

Die Emittentin hat die folgende Investition bereits fest beschlossen: Eine Investition in Höhe von EUR 50.000 für die Zulassung von PhonePOS für den Regelbetrieb sowie eine Investition von

EUR 20.000 für die Schaffung von Patenten. Die Emittentin beabsichtigt, diese Investitionen aus den Erlösen des Angebots, das Gegenstand dieses Prospekts ist, zu finanzieren.

7. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Rubean-Gruppe ist im Zusammenhang mit ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit von Ansprüchen und Klagen betroffen. Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft und/oder der Rubean Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Ein Gerichtsverfahren zwischen der Emittentin und einem früheren Vorstandsmitglied wurde am 24. Januar 2020 durch Vergleich beendet. Die Zahlung, zu der sich die Emittentin dabei verpflichtet hat, wirkt sich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft und/oder der Rubean Gruppe aus.

8. Trends und Aussichten

Die Emittentin erwartet im laufenden Geschäftsjahr mindestens ein strategisch wichtiges Pilotprojekt, in dem untersucht wird inwieweit und eventuell mit welchen Erweiterungen Händler und Kunden die neue Bezahl-Akzeptanz-Lösung PhonePOS annehmen. In 2020 soll die PhonePOS Lösung entsprechend der PCI CPoC Sicherheitsanforderungen für den Massenrollout zugelassen werden, der nach erfolgreichen Pilotprojekten Ende 2020 starten sollte.

Sonstige Trends, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind über die in diesem Abschnitt dargestellten Umstände hinaus nicht bekannt. Es hat keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, dem 31. Dezember 2018, gegeben.

Seit dem 31. Dezember 2018 ist es über die in diesem Abschnitt dargestellten Umstände hinaus zu keiner wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin gekommen.

VI. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Aktien der Rubean AG (nachfolgend „**Rubean**“, die „**Gesellschaft**“, die „**Emittentin**“ oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen die „**Rubean-Gruppe**“ genannt) die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die jeweils am Ende der Risikobeschreibung genannten nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Reputation und die Geschäftschancen der Emittentin haben. Der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Nachstehend sind nur diejenigen der Emittentin bekannten Risikofaktoren beschrieben,

- die für die Emittentin und die angebotenen Wertpapiere spezifisch sind und
- die die Emittentin als wesentlich für eine fundierte Anlageentscheidung einstuft. Die Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Zum besseren Verständnis sind die aufgeführten spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren in folgende Kategorien unterteilt:

1. Risiken in Bezug auf Emittentin
 - 1.1 Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation der Emittentin
 - 1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin
 - 1.3 Risiken in Bezug auf die interne Organisation und Personalsituation der Emittentin
2. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der angebotenen Wertpapiere und auf das prospektgegenständliche Angebot
 - 2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere
 - 2.2 Risiken in Bezug auf das prospektgegenständliche Angebot.

Die Abschnitte 1.1. bis 1.3. sowie 2.1. und 2.2. bilden jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren. Nach Einschätzung der Emittentin werden in jeder Unterkategorie die beiden wichtigsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Unterkategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

1.1 Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation der Emittentin

- a) **Die Emittentin hat in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet und arbeitet nach wie vor nicht profitabel. Die Emittentin beabsichtigt dennoch, weiterhin in ihr Geschäft zu investieren. Sie könnte – auch bei Erfolg des prospektgegenständlichen Angebots - möglicherweise nicht in der Lage sein, die Rentabilität zu erreichen oder aufrechtzuerhalten.**

Die Rubean-Gruppe hat in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet. Die Liquidität der Gesellschaft war zum 31. Dezember 2018 aufgebraucht. Der Fortbestand der Gesellschaft konnte nur dadurch gesichert werden, dass die Hauptaktionärin BMK Holding GmbH eine Patronatserklärung zur Sicherung der Liquidität abgegeben hatte und der Emittentin im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 insgesamt EUR 310.000,00 in Form von unbefristeten Darlehen zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus sind der Gesellschaft durch zwei Kapitalerhöhungen insgesamt EUR 550.000,00 zugeflossen. Die Rubean-Gruppe arbeitet nach wie vor nicht profitabel. Sie beabsichtigt dennoch, weiterhin in ihr Geschäft zu investieren, insbesondere in die weitere Entwicklung eigener Software für bestehende und neue Produkte und die Absicherung ihrer Arbeitsergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte sowie den Erwerb von Lizenzen an Fremdsoftware. Mittelfristig wird sie auch in den Ausbau ihres Mitarbeiterstamms, Vertrieb und Marketing, die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb von Europa sowie die allgemeine Verwaltung, einschließlich der Ausgaben für Recht, Finanzen und andere Compliance-Kosten, die mit dem stark regulierten Umfeld der Finanzdienstleistungen, aber auch mit den erweiterten Transparenzanforderungen im m:access-Segment der Börse München zusammenhängen, investieren müssen, langfristig schließlich in die Erweiterung von Geschäftsräumen und anderer Infrastruktur. Wenn die dafür in ihrer Finanzplanung veranschlagten Kosten außerplanmäßig steigen, die eingeplanten Finanzierungsquellen, zu denen auch das prospektgegenständliche Angebot gehört, nicht erfolgreich erschlossen werden können oder die Erträge aus der Vermarktung der DRubeans-Software früher versiegen als geplant und/oder die Vermarktung der neuen PhonePOS-App später starten kann oder später/weniger profitabel wird als eingeplant, so dass sich die Investitionen in das neue Produkt nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht amortisieren, könnte die Emittentin – auch bei Erfolg des prospektgegenständlichen Angebots - weiterhin Verluste machen und möglicherweise keine Rentabilität erreichen oder aufrechterhalten.

Sollte dieser Fall eintreten, ist der Fortbestand der Emittentin von neuer, bisher nicht vorgesehener externer finanzieller Unterstützung abhängig. Bleibt diese aus, kann sie die weitere Entwicklung, Markteinführung und flächendeckende Vermarktung der neuen PhonePOS-App und damit des einzigen Produkts, von dem sie in absehbarer Zukunft wesentliche Umsätze erwartet, nicht wie geplant umsetzen. Sie verpasst möglicherweise das Zeitfenster, in dem eine Markteinführung der PhonePOS-App sinnvoll ist, weil sie von Wettbewerbern, die derzeit Konkurrenzprodukte entwickeln, „überholt“ wird und wesentliche potentielle Marktanteile an diese verliert. Da ihr in diesem Fall auch das Kapital für die Entwicklung und Umsetzung alternativer Produkt- und Geschäftsideen fehlt, droht schlimmstenfalls eine Insolvenz und/oder Auflösung der Gesellschaft.

- b) Die Rubean-Gruppe hat für die (Weiter-)Entwicklung ihrer Produkte und für deren Markteinführung einen sehr großen (Vor-) Finanzierungsbedarf. Es besteht das Risiko, dass sie nicht in der Lage sein wird, das mangels eigener liquider Mittel dringend benötigte Eigen- oder Fremdkapital zu günstigen Bedingungen einzuwerben oder die dabei gemachten Zusagen später einzuhalten.**

Die Rubean-Gruppe hat für die Entwicklung neuer Produkte einen sehr großen (Vor-) Finanzierungsbedarf. Im Geschäftsjahr 2019 hat die Emittentin allein EUR 426.677,50³⁴ in die Entwicklung eigener Software (im Wesentlichen für die PhonePOS-App) investiert. Die Kosten für den Schutz ihrer Arbeitsergebnisse durch geistige Eigentumsrechte kommen noch hinzu. Ebenso die Kosten für die noch bevorstehende flächendeckende Markteinführung des Produkts nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase. Teilweise unerwarteter Finanzierungsbedarf kann sich auch dann noch ergeben, wenn die Emittentin die PhonePOS-App bereits erfolgreich im Markt etabliert hat, nämlich um das Produkt an neue Anforderungen des Marktes oder der Aufsichtsbehörden anzupassen, unvorhergesehen Haftungsfälle zu handhaben oder einfach um flexibel auf jede Art von Geschäftschancen zu reagieren.

Finanzierungsverträge könnten Auflagen (sog. Covenants) enthalten, die die Emittentin in ihrer Geschäftstätigkeit einschränken, z.B. bei anderweitigen Kapitalbeschaffungsaktivitäten, bei der Gewährung von Sicherheiten oder bei der Ausschüttung von Dividenden. Auflagen in Finanzierungsverträgen könnten von der Emittentin später evtl. verletzt werden, was dazu führen kann, dass Finanzierungsverträge gekündigt werden und / oder Zusatzkosten durch Schadensersatzverpflichtungen entstehen.

Kann die Emittentin nicht ausreichend Finanzierungs- oder Refinanzierungsmöglichkeiten zu günstigen oder wenigstens tragbaren Bedingungen realisieren, ist sie nicht in der Lage, die weitere Entwicklung, Markteinführung und flächendeckende Vermarktung der neuen PhonePOS-App und damit des einzigen Produkts, von dem sie in absehbarer Zukunft wesentliche Umsätze erwartet, weiter auf- und auszubauen oder überhaupt weiter zu betreiben. Schlimmstenfalls droht ihr die Insolvenz.

1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

a) Die Rubean-Gruppe fokussiert sich derzeit im Wesentlichen auf ein einziges, neuartiges Produkt. Ihre Bemühungen, dieses Produkt im Markt zu etablieren und zukünftig ihr Produktportfolio zu erweitern, könnten nicht erfolgreich sein.

Die Rubean-Gruppe plant, zukünftig einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus der Vermarktung der PhonePOS-App zu erzielen und einen kleineren Anteil aus der ebenfalls neuartigen Bezahl-App-Softwareerweiterung RubeanTag. Die Umsätze, die mit der DRubeans-Software erzielt werden können, sind dagegen tendenziell rückläufig. Die Emittentin beabsichtigt zwar, die Palette der von ihr angebotenen Produkte zu erweitern, aber die PhonePOS-App ist derzeit noch nicht marktfähig, sondern befindet sich noch in einer Pilotphase. Ihre Erprobung und Weiterentwicklung bindet bis auf weiteres den größten Teil der finanziellen und personellen Ressourcen der Gruppe. Dies gilt umso mehr, als sich in der Erprobungsphase noch neue, unerwartete technische, betriebliche oder bürokratische Schwierigkeiten mit dem Produkt ergeben könnten. Die größere Verwundbarkeit des Kerngeschäfts der Emittentin im Vergleich zu Konkurrenten, die ein vielfältigeres Produkt- und Dienstleistungsportfolio anbieten, wird also jedenfalls noch für einen gewissen Zeitraum fortbestehen.

Es könnte der Emittentin nicht gelingen, die PhonePOS-App bis zu Marktreife zu bringen oder das fertige Produkt im Markt zu etablieren. Sie könnte den Bedarf des Marktes nach diesem Produkt falsch

³⁴ Die Zahlen zum Geschäftsjahr 2019 entstammen dem Rechnungswesen der Emittentin und sind noch ungeprüft.

eingeschätzt haben oder konkurrierende Anbieter könnten früher oder geschickter als sie mit Konkurrenzprodukten in den Markt drängen und sich wesentliche Marktanteile sichern. Störungen, Ausfälle oder andere Probleme der PhonePOS-App während der Testphase könnten die Marktakzeptanz beeinträchtigen und bereits bestehende oder angebaute Beziehungen zu (potentiellen) Kooperationspartnern und Kunden gefährden.

Auch die Softwareerweiterung RubeanTag ist derzeit noch nicht am Markt eingeführt. Die Emittentin hat derzeit kaum Ressourcen, um deren Markteinführung voranzutreiben. Auch rechnet sie nicht damit, mit diesem zweiten Produkt vergleichbare Umsätze machen zu können, wie die, die mit PhonePOS möglich wären.

Da die Emittentin sich so sehr auf ein einziges Produkt fokussiert und keine Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung alternativer Produkt- und Geschäftsideen hat, fehlen ihr Erlöszuflüsse wenn das Risiko sich realisiert und damit droht ihr die Insolvenz.

b) Es besteht das Risiko, dass sich das Angebot der Emittentin im sehr intensiven Wettbewerb ihres Branchenumfelds gegenüber teilweise personell, technisch und finanziell besser ausgestatteten Wettbewerbern nicht durchsetzen kann.

Die Emittentin agiert auf einem wettbewerbsintensiven Markt, der durch sich laufend weiterentwickelnde Technologien, sich ändernde Kundenbedürfnisse, häufige Aktualisierungen von Industriestandards und die Einführung immer neuer Produkte und Dienstleistungen gekennzeichnet ist. Zu den wichtigsten Wettbewerbern der Gesellschaft zählen Anbieter von mobiler Sicherheit und im Zusammenhang der Entwicklungs- und Vertriebspartnerschaft mit CCV bezüglich der PhonePOS-App auch Anbieter anderer mobiler und stationärer Händlerterminal-Lösungen. Unter den Wettbewerbern sind auch international tätige Softwarehersteller, die überregional oder international agieren. Ferner bieten eine Vielzahl von kleineren, häufig neu aufstrebenden Anbietern („Start-Ups“) Softwaredienstleistungen für den Bereich des Finanzmarktes an. Insbesondere der europäische Markt für mobile Bezahlssysteme ist stark fragmentiert. Viele unterschiedliche Anbieter mit unterschiedlichen Techniken und Lösungsansätzen bewegen sich in diesem Segment. Es ist nicht vorherzusagen, welche Angebote sich durchsetzen werden. Es gibt nicht einmal eine Grundsatzentscheidung, ob dabei - wie die Emittentin und CCV es tun - auf die NFC-Funktechnik oder vielmehr auf das QR-Code-Format zu setzen ist. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass der intensive Wettbewerb zu einer Konsolidierung des Marktes führen und letztlich nur eine kleine Gruppe von Anbietern überleben wird. Einige Wettbewerber verfügen über größere personelle, technische und finanzielle Ressourcen als die Emittentin, einen Bekanntheitsvorsprung im Markt, mehr strategisch wichtige bestehende Geschäftsbeziehungen zu Banken und Finanzinstituten, oder bessere Möglichkeiten, ihre Bezahlösung mit weiteren Angeboten zu einem attraktiven Komplettpaket zu kombinieren, was ihnen Wettbewerbsvorteile gegenüber der Emittentin verschaffen kann. Neben den bestehenden Wettbewerbsprodukten könnten neue Wettbewerber und neue Softwareprodukte auf den Markt drängen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund des Wettbewerbsdrucks ihr wesentliches Produkt PhonePOS nicht so erfolgreich wie geplant vermarkten kann. Einige potentielle Wettbewerber sind in der Lage, ihre Preise für Konkurrenzangebote erheblich zu senken, um Preisdruck

auszuüben. Darauf muss die Emittentin unter Umständen mit eigenen Preisnachlässen reagieren, um Neukunden akquirieren und/oder bestehende Kunden halten zu können. Dies hätte negative Auswirkungen auf ihre Marge und könnte ihr Geschäftsmodell unprofitabel machen und damit zu Verlusten führen. Auch der Konkurrenzdruck kann also schlimmstenfalls zur Insolvenz der Emittentin führen.

- c) Die Rubean-Gruppe ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zwingend auf Zulieferungen von und Kooperationen mit Dritten sowie auf einige wenige wesentliche Kundenbeziehungen angewiesen. Der Wegfall eines wichtigen Partners, insbesondere der Kooperation mit CCV, kann das Geschäft der Emittentin wesentlich und nachhaltig gefährden.**

Zur Bereitstellung und Vermarktung ihres wesentlichen Produkts PhonePOS ist die Emittentin auf Dritte angewiesen, allen voran auf die Kooperation mit CCV. Der Kooperationsvertrag mit CCV ist vergleichsweise kurzfristig kündbar. Darüber hinaus nutzt die Emittentin für die Entwicklung und spätere Bereitstellung von PhonePOS weitere Dienstleistungen, Technologien und Systeme von Drittanbietern. Falls diese Dritten ihren jeweiligen Beitrag zu dem gemeinsamen Projekt nicht in angemessener Qualität erbringen, fällt das auf die Emittentin zurück und schädigt ihre Reputation. Falls die Dritten die Zusammenarbeit aufkündigen und die Emittentin nicht in der Lage ist, geeignete alternative Partner zu finden, kann sie die PhonePOS App nicht wie geplant in den Markt einführen oder später zeitweilig oder endgültig nicht mehr anbieten oder nicht mehr mit vergleichbarem Erfolg vermarkten. Insbesondere CCV ist als Kooperationspartner kaum zu ersetzen. Aber selbst der Austausch eines weniger wichtigen, grundsätzlich ersetzbaren Partners kann - bis die neue Kooperation eingespielt ist - die Geschäftsabläufe der Rubean-Gruppe erheblich stören und ihre Kosten erhöhen.

Schließlich ist die Rubean-Gruppe im Bereich des bisherigen Hauptprodukts DRubeans überwiegend für einige wenige große Kunden tätig. Das wird voraussichtlich auch bei der Vermarktung von PhonePOS so sein. Der Wegfall einer dieser Kunden würde sie wesentlich härter treffen als ein ansonsten vergleichbares Unternehmen mit vielen verschiedenen kleinen Kunden. Mit jedem verlorenen Kunden würde sie einen großen Teil ihres (potenziellen) Umsatzes verlieren und gleichzeitig potenzielle Erträge wegfallen.

- d) Die von der Emittentin mitentwickelte App zum Akzeptieren kontaktloser Zahlungen ist auf die Zertifizierung nach den Standards der gängigen Zahlungskartennetze und des Industrieverbands „Payment Card Industry“ angewiesen. Jedes Problem mit diesen Zertifizierungen und jede spätere Änderung der maßgeblichen Standards kann den Erfolg oder den Erlös der Vermarktung der PhonePOS App beeinträchtigen.**

Der Erfolg der von der Emittentin gemeinsam mit CCV entwickelten PhonePOS App zum Akzeptieren kontaktloser Zahlungen auf dem Smartphone ist auf die Zertifizierung gemäß den Richtlinien der Card Schemes PayPass (Mastercard) und payWave (Visa), die Zulassung durch den Industrieverband „Payment Card Industry“ nach CPoC sowie die spätere Zertifizierung für das deutsche GiroCard System den Sicherheitsanforderungen an ein Mobile TOPP (Terminal-ohne-PINPad) angewiesen.

Jedes Problem mit diesen Zertifizierungen und jede spätere Änderung der maßgeblichen Standards

kann die Umsetzung des Geschäftsmodells der Emittentin verzögern und/oder für die Emittentin unerwartete zusätzliche Kosten verursachen. Das kann den Erfolg oder den Erlös der Vermarktung der PhonePOS-App beeinträchtigen. Schlimmstenfalls verpasst die Emittentin dadurch das Zeitfenster, in dem eine Markteinführung der PhonePOS-App sinnvoll ist, wird von Wettbewerbern, die derzeit Konkurrenzprodukte entwickeln, „überholt“ und verliert wesentliche potentielle Marktanteile an diese. Das kann dann dazu führen, dass die Emittentin künftig keine wesentlichen Umsätze und Erträge erzielt.

- e) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei der Entwicklung und dem Vertrieb ihrer Produkte keinen ausreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten kann und hierdurch Kunden oder Dritte Opfer von Cyberkriminalität werden.**

Die Komplexität des IT-Sicherheitsumfeldes hat sich durch die weltweit zunehmende Bedrohungen in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Die Emittentin ist als Softwarehersteller für den Finanzsektor in einem Geschäftsbereich tätig, der erheblichen Cyberkriminalitätsrisiken unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei der Entwicklung und dem Vertrieb ihrer Produkte keinen ausreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten kann und hierdurch Kunden oder Dritte Opfer von Cyberkriminalität werden und (Schadensersatz-)Ansprüchen gegen die Emittentin geltend machen. Zudem könnten durch eine unzureichende Cybersicherheit die Reputation der Gesellschaft und damit ihre Vertriebschancen und Kundenbeziehungen leiden. Bei den mobilen Bezahltransaktionen, die mit Hilfe der PhonePOS App abgewickelt werden, könnten z.B. Daten betreffend den PhonePOS-Nutzer, seine Kontoverbindungen oder seine Kunden oder einzelne Transaktionen, deren Veröffentlichung unerwünscht ist, ausgespäht oder Zahlungen fehlgeleitet werden. Theoretisch könnte es Hackern auch gelingen, Zahlungen zu initiieren, an denen der PhonePOS-Nutzer und seine Kunden gar nicht mitgewirkt haben. Kommt es zu solchen Ereignissen und stellt sich bei deren Überprüfung heraus, dass die PhonePOS App nicht (mehr) in aktuell marktüblicher Weise gegen entsprechende Übergriffe geschützt war, kann die Emittentin den betroffenen Kunden gegenüber zu Schadensersatzleistungen und allen Kunden gegenüber zu einer Nachbesserung der App verpflichtet sein.

- g) Jeder tatsächlich oder auch nur vermeintliche Verstoß gegen Datenschutzstandards, der durch die zur Datenverarbeitung eingesetzte Software der Emittentin (mit-)verursacht ist, kann eine zivilrechtliche Haftung der Emittentin, Bußgelder sowie eine empfindliche Schädigung ihrer Reputation und ihrer Kundenbeziehungen nach sich ziehen.**

Bei den Vorgängen, die in Bankfilialen oder in mobilen Bezahlverfahren mit Hilfe der Software der Emittentin abgewickelt werden, werden große Menge an sensiblen und auch personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine tatsächlich oder auch nur vermeintliche unsachgemäße und/oder nicht den Vorgaben der Datenschutzgesetze entsprechende Handhabung oder Offenlegung, ein Verlust oder eine unbefugte Veränderung von oder ein unbefugter Zugriff auf sensible(n) Daten kann durch die Software der Emittentin (mit-)verursacht sein.

Die Emittentin sieht sich zunehmend komplexen und strengen Datenschutzgesetzen gegenüber, die mitunter sogar miteinander in Konflikt stehen. Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin die bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht einhalten oder diesbezügliche vertraglich vereinbarte Anforderungen mit ihren Kunden an ihre Produkte und Dienstleistungen nicht adäquat erfüllen kann. Als überregional

tätiger Anbieter von Software und Services ist die Emittentin verpflichtet, sämtliche Gesetze der Länder einzuhalten und fortlaufend zu evaluieren, in denen sie geschäftlich tätig sind.

Sollte dies der Emittentin nicht gelingen und es zu einem tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Datenschutzverstoß kommen, für den sie mitverantwortlich ist oder – vielleicht sogar zu Unrecht - gemacht wird, könnte dies zivilrechtliche Haftungsansprüche, Bußgelder sowie die Schädigung ihrer Reputation und damit den Verlust von Kunden und Akquisemöglichkeiten nach sich ziehen.

h) Systemausfälle, Unterbrechungen und sonstige Störungen in den von der Rubean-Gruppe genutzten EDV-, Internet- und Software-Systemen und daraus resultierende Unterbrechungen der Verfügbarkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Reputation und die Kundenbeziehungen der Rubean-Gruppe auswirken

Bei der Rubean und ihren Tochtergesellschaften werden umfangreiche EDV- und Internet-Systeme eingesetzt, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tagesgeschäftes unerlässlich sind. Das gilt zum einen für die ganz normale interne Administration der Emittentin, zum anderen aber auch für die Entwicklung, Funktionsfähigkeit, Pflege und Wartung ihrer Softwareprodukte. Die Tochtergesellschaften sind in einem ganz besonderen Maß von einem störungsfreien Funktionieren dieser Systeme abhängig. Trotz umfassender Maßnahmen zur Datensicherung und Überbrückung von Systemstörungen lassen sich Störungen und/oder vollständige Ausfälle der EDV-, Internet- und Software-Systeme nicht ausschließen. Hierdurch besteht auch ein kontinuierliches Risiko des Datenverlustes. Zudem sind Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Unfall, Sabotage, Phishing, Angriffe durch so genannte Hacker oder Viren möglich. Kommt es z.B. während der Entwicklungsphase von PhonePOS zu Softwarefehlern, kann die Emittentin die PhonePOS App möglicherweise nicht oder nur verzögert in den Markt einführen und hat im letzteren Fall Wettbewerbsnachteile gegenüber schneller handlungsfähigen Konkurrenten. Es ist auch denkbar, dass sie eines ihrer Produkte später, nachdem es bereits etabliert ist, zeitweilig oder endgültig nicht mehr anbieten kann und dadurch ggf. schadensersatzpflichtig gegenüber ihren Kunden wird oder (potentielle) Marktanteile verliert. All das kann zu Umsatz- und/oder Ertragsausfall führen

i) Gelingt es der Rubean-Gruppe nicht, den Wert ihrer Arbeitsergebnisse durch gewerblich Schutzrechte an geistigem Eigentum abzusichern und/oder bestehende Schutzrechte in der Praxis effektiv zu verteidigen, könnte sich der Wert ihrer Produkte und ihrer Marken verringern, wenn Dritte ihre Arbeitsergebnisse legal oder illegal unentgeltlich nachbilden und/oder ebenfalls nutzen können

Selbst entwickelte Geschäftsgeheimnisse, Marken, Urheberrechte, Patente und andere Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere bezüglich des neu entwickelten Produkts PhonePOS, sind für den Erfolg der Rubean-Gruppe entscheidend. Ein wirksamer Schutz solcher Rechte kann kompliziert und teuer sein. Das gilt auch für die Überwachung des Marktes auf mögliche Verstöße gegen entsprechende Schutzrechte und die Verteidigung gegen solche Verstöße. Die Emittentin hat sich zum Schutz ihrer

Arbeitsergebnisse beraten lassen und Patente und Marken angemeldet. Die Eintragung in den entsprechenden Registern steht in vielen Fällen noch aus. Die Anstrengungen, die die Emittentin unternommen hat, ihr geistiges Eigentum rechtlich zu schützen, sind möglicherweise nicht ausreichend oder nicht wirksam. Es könnte auch aus rechtlichen Gründen unmöglich sein, den begehrten Schutz zu erlangen. Verstöße Dritter gegen erlangte Schutzrechte könnten längere Zeit unentdeckt bleiben. Aus diesem oder anderen Gründen kann die Emittentin möglicherweise nicht verhindern, dass Dritte ihre Arbeitsergebnisse legal oder illegal unentgeltlich nachbilden und/oder ebenfalls nutzen können, wodurch die Emittentin den Wettbewerbsvorteil verlieren könnte, den sie momentan nach eigener Einschätzung hat, weil sie sehr frühzeitig den Bedarf des Marktes nach einem Produkt wie PhonePOS erkannt und mit dessen Entwicklung begonnen hat. Sie kann daher derzeit hoffen, jedenfalls vielen (potentiellen) Wettbewerbern im Stand der Produktentwicklung voraus zu sein. Da der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ausschließlich am potenziellen Erfolg des Produkts PhonePOS abhängt, würde sie jede Schutzrechtsverletzung oder nachteilige Entwicklung in Bezug auf das geistige Eigentum im Zusammenhang mit diesem Produkt in ihren Entwicklungsmöglichkeiten erheblich treffen, was sich potenziell in den reduzierten Umsatz- und Ertragsaussichten niederschlagen kann.

1.3 Risiken in Bezug auf die interne Organisation und Personalsituation der Emittentin

a) Die Emittentin ist von einzelnen Schlüsselpersonen erheblich abhängig.

Die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategien und Unternehmensziele und damit der Erfolg der Rubean bzw. ihrer Tochtergesellschaften basiert in hohem Maße auf den Fähigkeiten, Kontakten und der strategischen Führung des Vorstands Dr. Hermann Geupel und des Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Martin Krohn sowie auf der finanziellen Unterstützung durch die Hauptaktionärin BMK Holding GmbH, die Herrn Bernd Martin Krohn gehört. Ebenfalls entscheidend angewiesen ist die Emittentin auf das Know-How von wenigen besonders qualifizierten Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Der Erfolg der Rubean-Gruppe wird daher auch in Zukunft zumindest teilweise davon abhängen, dass diese Personen dem Unternehmen verbunden verbleiben bzw. es gelingt, rechtzeitig für geeignete Nachfolger zu sorgen. Entfällt z.B. die finanzielle Unterstützung durch BMK/Herrn Krohn bevor die Emittentin profitabel arbeitet und mit einem Geschäftsmodell, das sich bereits bewährt hat, neue Finanzierungsquellen erschließen kann, ist evtl. der Fortbestand der Emittentin gefährdet. Gleiches gilt, wenn kurzfristig und ersatzlos das Know how und die Vernetzung von Herrn Dr. Geupel wegfallen. Auch einzelne Mitarbeiter haben produktbezogenes Know how entwickelt, dessen ersatzloser Wegfall es der Emittentin schwer machen würde, die Fertigstellung und Vermarktung von PhonePOS wie geplant umzusetzen.

b) Wenn die Emittentin ihre internen Organisations- und Kontrollstrukturen nicht kurzfristig weiter ausbaut, um das geplante Wachstum effektiv zu steuern, kann es zu unternehmerischen Fehlentwicklungen oder sanktionsbewährten Rechts- oder Complianceverstößen kommen.

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit der Rubean-Gruppe und der Wechsel in das m:access-Segment der Börse München erfordern eine dem Wachstum und den erweiterten Transparenzanforderungen des neuen Börsensegments entsprechende (Weiter-)Entwicklung angemessener interner

Organisations-, Informations-, Risikoüberwachungs-, Compliance- und Managementstrukturen sowie des Planungs- und Rechnungswesens. Sonst besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Fehlentwicklungen zu spät erkannt werden oder sanktionsbewehrte Rechts- oder Complianceverstöße vorkommen und erst durch Aufsichtsbehörden aufgedeckt und entsprechend sanktioniert werden. Die Emittentin könnte z.B. mangels entsprechender Ressourcen ihren Liquiditätsbedarf falsch planen und in eine Situation der Zahlungsunfähigkeit geraten, Buchführungspflichten verletzen und in entsprechende Schwierigkeiten mit der Aufstellung und Testierung ihres Jahresabschlusses geraten, die unnötige Kosten verursachen und – sollte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Gewinn zu verzeichnen sein – die Ausschüttung von Dividenden verhindern, mangels entsprechender Compliance-Überwachung kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungspflichten oder Datenschutzbestimmungen verletzen und mit diesbezüglichen Bußgeldern belegt werden.

2. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der angebotenen Wertpapiere und auf das prospektgegenständliche Angebot

2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

a) Für die Aktionäre besteht das Risiko einer künftigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird gegebenenfalls in Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung ihres Eigenkapitals bzw. zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums durchführen. Denn sie benötigt für ihre planmäßige weitere Geschäftsentwicklung mehr Kapital als mit dem Emissionserlös aus dem prospektgegenständlichen Angebot realisiert werden kann. Es ist geplant, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zu Beschlussfassung vorzuschlagen. Auch eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten durch die Hauptversammlung ist denkbar. Beide Ermächtigungen lassen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den hierfür anerkannten Fällen zu. Ferner ist der Vorstand ermächtigt bzw. kann der Vorstand ermächtigt werden, in den Fällen des § 71 AktG, insbesondere aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, die einen Preisrahmen festlegt und sich auf maximal 10% des Grundkapitals erstrecken darf, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Ermächtigung kann auch vorsehen, dass der Vorstand bei der Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien in bestimmten Fällen ausschließen kann. Abhängig von der Ausgestaltung künftiger Kapitalmaßnahmen können diese bei einem Verzicht auf die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder aber auch im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu einer Verwässerung der Beteiligung von Aktionären führen, d.h. zu einer Reduzierung des in einer bestehenden Aktie verbrieften Anteils am Unternehmen und des entsprechenden Anteils am (potentiellen) Gewinn.

b) Risiko, dass Kurse bei künftigen Verkäufen von Aktien durch Großaktionäre fallen

Selbst wenn sämtliche Aktien aus der prospektgegenständlichen Kapitalerhöhung bei Kleinaktionären platziert werden würden, die derzeit noch nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, und der Streubesitz-Anteil damit auf 41,94 % stiege (womit angesichts des Bezugsrechts der Altaktionäre nicht zu rechnen ist), hielten die nicht dem Streubesitz zuzurechnenden Altaktionäre der Gesellschaft zusammen noch immer 58,06 % der Aktien der Gesellschaft.

Sollten diese Altaktionäre in erheblichem Umfang Aktien auf dem öffentlichen Markt verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass dies den Kurs der Aktie der Gesellschaft negativ beeinflusst.

c) Eine Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen

Eine Investition in Aktien bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz und/oder Auflösung der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden aus dem Erlös der Verwertung des Gesellschaftsvermögens zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde ein (unwahrscheinlicher) verbliebener Überschuss an die Aktionäre verteilt. Auf dieses eigentlich allgemeine Risiko wird hier besonders hingewiesen, weil der Insolvenzfall als denkbare Folge der wesentlichsten Risiken in Bezug auf die Emittentin (bisher kein profitables Geschäft, Fokussierung auf nur ein einziges Produkt in aggressivem Wettbewerbsumfeld, Abhängigkeit von wenigen Schlüsselpersonen und einer entscheidenden Kooperation, Abhängigkeit von weiterer Kapitalzufuhr) in diesem Fall näher liegt als in anderen Fällen.

2.2 Risiken in Bezug auf das prospektgegenständliche Angebot

a) Der Angebotspreis ist nicht indikativ für künftige Marktpreise, insbesondere weil kein Handel im organisierten Markt erfolgt

Vor dem Angebot bestand für die Neuen Aktien der Emittentin kein öffentlicher Markt. Der Preis, zu dem von Anlegern die Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erworben werden, entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Aktien der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt an der Börse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich nach dem Angebot ein aktiver Handel in den Aktien entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch künftig keinen staatlich organisierten Markt für die Aktien der Gesellschaft. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Aktien erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot auf Dauer kein aktiver Handel der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr entwickelt. Aktionäre werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Aktienpreis zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse München (Teilsegment m:access) und unmittelbar danach bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

- b) Es besteht das Risiko des Scheiterns der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien oder dass nur sehr wenige Aktien gezeichnet werden und die Kapitalerhöhung trotzdem durchgeführt wird.**

Die angebotenen Aktien entstehen erst nach Eintragung der Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Kapitalerhöhung. Es besteht die Möglichkeit, dass es nicht zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Schaffung neuer Aktien in dem Umfang, in dem Zeichnungsaufträge und Zahlungseingänge von Anlegern vorliegen, kommt. Die Kapitalerhöhung kann gänzlich scheitern oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang als von der Gesellschaft oder einem Investor angenommen durchgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass der Gesellschaft nicht die angenommenen Mittel zur Verfügung stünden, die sie für die von ihr angedachte Verwendung des Emissionserlöses benötigt. Die damit angestrebte Ausweitung des Geschäftsbetriebes und Reduzierung von Finanzierungsmitteln wäre dann nicht gewährleistet. Darüber hinaus würde sich potentiell die Zahl der im Freiverkehr der Börse München gehandelten Aktien verringern da es weniger Aktien der Gesellschaft gibt die potentiell dort gehandelt werden können.

VII. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG hat mit der Emittentin einen Vertrag hinsichtlich der Begleitung der Emission abgeschlossen. Die Small & Mid Cap Investmentbank AG wird bei erfolgreicher Durchführung der Transaktion eine Provision abhängig vom platzierten Emissionsvolumen erhalten.

Es gibt keine weiteren Dritten, die ein Interesse an dem Erfolg des Angebots haben.

2. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten des Angebots

Der Gesellschaft fließt im Rahmen des Angebots der Emissionserlös aus der Veräußerung der im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgegebenen 440.000 Aktien abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden Emissionskosten zu (Netto-Emissionserlös). Der Gesamterlös des Angebots hängt davon ab, wie viele Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben und wie viele Aktien im Übrigen platziert werden können. Dabei wird sich der Gesamterlös aus der Multiplikation der tatsächlich platzierten Aktien mit dem durch die Gesellschaft festgelegten Angebotspreis (Bezugspreis) von EUR 5,00 je Aktie ergeben. Bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien und auf Grundlage der geschätzten Emissionskosten würde der Gesellschaft bei dem Platzierungspreis von EUR 5,00 je Aktie ein Netto-Emissionserlös von rund EUR 2.046.000,00 zufließen.

Der Netto-Emissionserlös soll zur Finanzierung des weiteren Wachstums der Gesellschaft, primär zur weiteren Entwicklung der Händlerterminal App „PhonePOS“ und zu ihrer Markteinführung verwendet werden. Im Einzelnen ist die Verwendung für folgende in der Reihenfolge ihrer operativen Priorität angegebene Zwecke vorgesehen: Primär soll der Erlös für den laufenden Geschäftsbetrieb im Bereich Weiterentwicklung von Phone POS genutzt werden mit einem Betrag von bis zu ca. EUR 1,84 Mio. Daneben soll ein Betrag von ca. EUR 120.000 für die Zertifizierung von PhonePOS nach dem PCI CPoC Standard sowie für das deutsche GiroCard-System aufgewendet werden. Der verbleibende Betrag von EUR 85.000 soll für die Ausweitung des Personals im Bereich Entwicklung und Support aufgewendet werden.

Weiterer Grund für das Angebot ist es, die Aktien der Gesellschaft in den Handel in m:access (Freiverkehr) der Börse München einzubeziehen und im Zusammenhang damit Werbemaßnahmen durchzuführen.

3. Gegenstand des Angebots

Das Angebot umfasst 440.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 7. April 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital (nachfolgend die „**Neuen Aktien**“ genannt).

Der Vorstand ist gemäß dem vorstehend genannten Kapitalerhöhungsbeschluss ermächtigt, die Anzahl der neu auszugebenden Aktien zur Durchführung der Kapitalerhöhung bis zur vorbezeichneten Maximalhöhe zu bestimmen. Die Anzahl der tatsächlich ausgegebenen Aktien wird innerhalb des vorstehend angegebenen Rahmens durch Beschluss des Vorstands voraussichtlich am 19. Mai 2020 festgelegt und am gleichen Tag durch eine Pressemitteilung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rubean.de veröffentlicht.

Das Angebot besteht aus einem Bezugsangebot sowie einem parallelen öffentlichen Angebot und einer Privatplatzierung an Institutionelle Investoren in Deutschland und bestimmten anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands, aber insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan und nicht an U.S. Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Acts von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“).

Bezugsstelle ist die Small & Mid Cap Investmentbank AG mit Sitz in München („**SMC AG**“ oder die „**Bezugsstelle**“).

4. Zeitplan

Für das Angebot und die Zulassung ist der folgende voraussichtliche Zeitplan vorgesehen:

24. April 2020	Voraussichtliches Datum der Billigung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
24. April 2020	Veröffentlichung des Prospektes unter www.rubean.de
28. April 2020	Veröffentlichung des Bezugsangebots
4. Mai 2020	Beginn der Bezugsfrist und des Angebotszeitraums
18. Mai 2020	Ende der Bezugsfrist und des Angebotszeitraums
19. Mai 2020	Veröffentlichung einer Pressemitteilung über die Zahl der im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten und zugeteilten Neuen Aktien
16. Juni 2020	Lieferung der Neuen Aktien
16. Juni 2020	Notierungseinbeziehung der Neuen Aktien

5. Angebotszeitraum und Angebotspreis

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 4. Mai 2020 und endet am 18. Mai 2020. Anleger können innerhalb dieser Frist Kaufangebote über ihre Depotbank abgeben. Kaufangebote sind bis zum Ende der Angebotsfrist frei widerruflich und können erhöht oder reduziert werden; im Falle der Reduzierung erfolgt unverzüglich eine Rückzahlung eventuell bereits gezahlter Beträge, die über den Betrag der reduzierten Zeichnung hinausgehen, gleiches gilt bei einem Widerruf der Angebote. Mehrfachzeichnungen sind zulässig, es gibt keinen Mindestbetrag der Zeichnung. Die Behandlung der Zeichnungen und die Zuteilung hängt nicht von der Gesellschaft ab durch die oder mittels derer sie vorgenommen werden. Für die Abwicklung der Kaufangebote wird von den Depotbanken die übliche Bankprovision berechnet. Weitere über den Angebotspreis hinausgehende Kosten werden dem Zeichner nicht in Rechnung gestellt.

Investoren, die im Rahmen des Bezugsangebots zeichnen, können auf der in nachstehenden Abschnitt 6. dargestellten Weise innerhalb der in 6. angegebenen Bezugsfrist die Neuen Aktien zeichnen.

Eine Aufteilung in Tranchen erfolgt nicht. Hinsichtlich der Zuteilung bei einer eventuellen Überzeichnung gilt folgendes: Vorrangig werden die Zeichner bedient, die im Rahmen des Bezugsangebots von ihrem Recht zum Bezug Gebrauch gemacht haben. Danach werden diejenigen Zeichner bedient, die auf andere Weise gezeichnet haben. Weitere Festlegungen zur Zuteilung wurden noch nicht getroffen.

Der Angebotspreis entspricht dem Bezugspreis und beträgt EUR 5,00 je Aktie.

Ergebnisse der Zuteilung aus dem Bezugsangebot und dem weiteren öffentlichen Angebot können voraussichtlich jeweils ab dem 19. Mai 2020 bei der Depotbank erfragt werden, über welche der Kaufantrag an die Gesellschaft geleitet wurde. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufaufträge zum Platzierungspreis zu bedienen, behalten sich die Gesellschaft und die Emittentin im Rahmen des öffentlichen Angebots das Recht vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Die Zeichner werden über das Ergebnis der Zeichnung über ihre Depotbank informiert, und zwar bei einer Zeichnung im Rahmen des Bezugsangebots und bei einer Zeichnung außerhalb des Bezugsangebots voraussichtlich jeweils am 19. Mai 2020. Eine Aufnahme des Handels vor der Meldung ist nicht möglich. Insofern es zu einer Überzeichnung kommen sollte, werden den Anlegern die Zahlungen auf ihre Zeichnungen, auf die sie keine Aktien erhalten, durch die Gesellschaft innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach Beendigung der Zuteilung zurückerstattet. Sonstige Rückforderungsmöglichkeiten gibt es nicht. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 16. Juni 2020 geliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit nach freiem Ermessen (i) die Anzahl der angebotenen Aktien zu verringern, und/ oder (ii) den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und/ oder das Angebot zu widerrufen. Es gibt keine Bedingungen für die Schließung des Angebots. Der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf, ist der Ablauf der Bezugsfrist gemäß nachstehendem Abschnitt 6. Sofern von der Möglichkeit, die Angebotsbedingungen zu ändern, Gebrauch gemacht wird, wird die Änderung über elektronische Medien, unter der Internetadresse der Gesellschaft www.rubean.de und, sofern nach dem Wertpapierprospektgesetz erforderlich, als Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht werden. Eine individuelle Unterrichtung der Anleger, die Kaufangebote abgegeben haben, erfolgt nicht. Trotz einer solchen Änderung bleiben die bereits abgegebenen Kaufangebote gültig. Anlegern, die bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags eine auf Erwerb oder Zeichnung der Aktien gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, wird allerdings durch das Wertpapierprospektgesetz das Recht eingeräumt, diese innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Statt eines Widerrufs besteht die Möglichkeit, bis zur Veröffentlichung des Nachtrags abgegebene Kaufangebote innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags abzuändern oder neue limitierte oder unlimitierte Kaufangebote abzugeben.

6. Bezugsangebot

Der Wortlaut des zu veröffentlichenden Bezugsangebots wird voraussichtlich im Wesentlichen wie folgt lauten:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Rubean AG (die „Gesellschaft“) ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2016 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19. Mai 2021 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 290.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Die entsprechende Satzungsänderung ist am 19. Mai 2016 in das Handelsregister eingetragen und mit Registereintragung vom 7. Januar 2020 nach teilweiser Ausschöpfung des Genehmigten Kapitals 2016/I zuletzt geändert worden. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Rubean AG ist der Vorstand außerdem durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juli 2019 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 5. August 2024 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 150.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I). Die entsprechende Satzungsänderung ist am 5. August 2019 in das Handelsregister eingetragen worden. Der Vorstand wurde jeweils ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzulegen.

Der Vorstand hat am 7. April 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 7. April 2020 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 440.000,00 durch Ausgabe von bis zu 440.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 (die „Neuen Aktien“) zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2019 gewinnberechtigt. Die Ausgabe der Neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie. Der Gesamtausgabebetrag beläuft sich somit auf bis zu EUR 440.000,00.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Sinne von § 186 Absatz 5 AktG gewährt. Das Bezugsverhältnis beträgt 11 (elf) alte zu 4 (vier) Neuen Aktien. Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ist ausgeschlossen.

Das mittelbare Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von der Small & Mid Cap Investmentbank AG zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug zu einem Bezugspreis von EUR 5,00 je Aktie anzubieten und den Mehrerlös gegenüber dem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie - nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten - an die Gesellschaft abzuführen.

Das Bezugsangebot wird mit einem parallelen öffentlichen Angebot und einer Privatplatzierung an institutionelle Investoren kombiniert. Der Angebotspreis entspricht dem Bezugspreis und beträgt EUR 5,00 je Aktie.

Unsere Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien, einschließlich eines etwaigen Überbezugs, zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts im Zeitraum vom

4. Mai 2020 bis zum 18. Mai 2020 (24:00 Uhr)
(„**Bezugsfrist**“),

über ihre Depotbank, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugserklärungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der für die Small & Mid Cap Investmentbank AG als Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen aufzugeben und den Bezugspreis je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist zu zahlen.

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärungen sowie des Bezugspreises.

Für den Bezug der Neuen Aktien wird von den Depotbanken die übliche Bankprovision berechnet. Weitere über den Bezugspreis hinausgehende Kosten werden dem Zeichner nicht in Rechnung gestellt. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung sowie des Bezugspreises bei der Abwicklungsstelle.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Rubean-Aktien in der ISIN DE0005120802 / WKN 512080 mit Ablauf des 30. April 2020. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A289AL6 / WKN A28 9AL) von den Aktienbeständen in der ISIN DE0005120802 / WKN 512080 im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und den Aktionären durch die Clearstream Banking AG über ihre Depotbank automatisch eingebucht. Vom Beginn der Bezugsfrist an werden die alten Aktien „Ex-Bezugsrecht“ notiert.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis können für **11** (elf) auf den Inhaber lautende alte Stückaktien **4** (vier) Neue Aktien zum Bezugspreis je Neuer Aktie bezogen werden.

Als Bezugsrechtsnachweis für die Neuen Aktien gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 18. Mai 2020, 24:00 Uhr, auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der Small & Mid Cap Investmentbank AG bei der Bankhaus Gebr. Martin AG gutgeschrieben ist.

Kein börslicher Bezugsrechtshandel, Verfall von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte sind frei übertragbar. Ein Handel der Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Small & Mid Cap Investmentbank AG organisiert. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte

findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Die Lieferung der Neuen Aktien (ISIN DE0005120802 / WKN 512080) erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft, und Herstellung der Giro-sammelverwahrung der Neuen Aktien. Mit der Lieferung kann nicht vor Ablauf der 25. KW 2020 gerechnet werden.

Gemäß der Regelung in gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde für die Durchführung des Bezugsangebots ein Wertpapierprospekt erstellt. Der Wertpapierprospekt ist auf der Website des Emittenten unter www.rubean.de unter der Rubrik Investor Relations abrufbar. Insbesondere mit Blick auf die Risikohinweise sollte dieser Wertpapierprospekt sorgfältig vor einer eventuellen Ausübung des Bezugsrechts gelesen werden.

Provisionen

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären in der Regel die bankübliche Provision berechnet. Aktionären wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Kosten, die die Depotbanken den Aktionären in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der Small & Mid Cap Investmentbank AG erstattet.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine

Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S. Personen im Sinne des U.S. Securities Act.

7. Einbeziehung

Die Aktien der Emittentin sind im Freiverkehr an Börse München handelbar. Die Neuen Aktien sollen auch in den Freiverkehr an der Börse München einbezogen werden. Zudem sollen sämtliche Aktien der Emittentin auf Basis des vorliegenden Prospekts in das Teilsegment m:access der Börse München einbezogen werden. Der Handelsbeginn der Neuen Aktien wird für den 16. Juni 2020 erwartet. Eine Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt ist nicht geplant.

8. ISIN, WKN, Börsenkürzel

International Securities Identification Number (ISIN): DE0005120802

Wertpapierkennnummer (WKN): 512080

Börsenkürzel: R1B

9. Form und Verbriefung; Zahlstelle

Die Neuen Aktien lauten auf den Inhaber und haben keinen Nennbetrag (Stückaktien). Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Über sämtliche Aktien der Gesellschaft werden nur Globalurkunden ausgestellt; gemäß der Satzung haben die Aktionäre, soweit gesetzlich zulässig, keinen Anspruch auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung der Aktien. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern. Sämtliche Aktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn verwahrt werden. Die Erwerber erhalten über ihre Aktien eine Gutschrift auf ihrem Girosammeldepotkonto. Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen.

10. Gewinnanteilberechtigung, Anteil am Liquidationserlös, Stimmrecht und Bezugsrecht

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2019 ausgestattet.

Der Anteil eines Aktionärs an einer Gewinnausschüttung bestimmt sich nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Im Rahmen des genehmigten Kapitals kann dies abweichend bestimmt werden (§ 204 Abs. 1 AktG), was für die Neuen Aktien der Fall ist.

Der im Einzelabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Bilanzgewinn ist der für das entsprechende Geschäftsjahr maximal an die Aktionäre ausschüttbare Betrag. Er wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt. Der Anspruch des Aktionärs auf Auszahlung einer Dividende entsteht erst mit Wirksamwerden des entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, längstens jedoch nach zehn Jahren.

Es bestehen keine besonderen Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Aktionäre.

Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Bei weiteren Kapitalerhöhungen hat grundsätzlich jeder Aktionär Anspruch auf einen seiner bisherigen Beteiligungsquote entsprechenden Teil der neuen Aktien (§ 186 Abs. 1 AktG). Dieses Bezugsrecht kann nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

11. Provisionen

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken die bankübliche Provision berechnet, deren Höhe von der Bank des jeweiligen Zeichners bestimmt wird.

12. Verwässerung

Die Neuen Aktien werden zunächst im Rahmen der Bezugsrechte an Altaktionäre ausgegeben. Nur wenn und soweit Altaktionäre von ihrem Bezugsrecht im Rahmen des vorliegenden Angebots nicht in vollem Umfang Gebrauch machen, wird ihre prozentuale Beteiligung am Grundkapital der Emittentin und damit auch das Gewicht ihres Stimmrechts sinken.

Bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien bei Personen, die bislang nicht Aktionäre der Emittentin sind, wird sich – noch ohne Berücksichtigung der ebenfalls geplanten Veräußerung von Altaktien - die Beteiligung am Grundkapital / das Stimmrecht der Altaktionäre um rund 26,67 % auf rund 73,33 % am - erhöhten - Grundkapital reduzieren.

Der Nettobuchwert je Aktie der Emittentin belief sich zum 31. Dezember 2018 auf rund EUR 1,40 je Aktie berechnet auf Basis der Anzahl der zum Abschluss-Stichtag ausgegeben 1.100.000 Stückaktien der Gesellschaft und des Nettobuchwerts zum 31. Dezember 2018. Der Nettobuchwert pro Aktie wird berechnet, indem von den gesamten Aktiva (EUR 2.945.818,26) die Gesamtverbindlichkeiten und Rückstellungen (zusammen: EUR 1.404.831,65) abgezogen werden (ergibt EUR 1.540.986,61) und dieser Betrag durch die Anzahl der ausstehenden Aktien geteilt wird. Aus zwei Kapitalerhöhungen ist der Gesellschaft seitdem ein Netto-Emissionserlös von EUR 549.000,00 zugeflossen. Wäre dies bereits zum 31. Dezember 2018 geschehen und wäre gleichzeitig die Aktienanzahl schon um die seitdem ausgegebenen 110.000 Aktien erhöht gewesen, hätte der Nettobuchwert rund EUR 2.089.986,61 und damit EUR 1,73 je Aktie betragen. Bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien und auf Grundlage der geschätzten Emissionskosten würde der Gesellschaft bei dem Platzierungspreis von EUR 5,00 je Aktie ein Netto-Emissionserlös von rund EUR 2.046.000,00 zufließen. Wäre dies ebenso wie die beiden vorgenannten Kapitalerhöhung bereits zum 31. Dezember 2018 geschehen und hätte gleichzeitig die aktuelle Aktienanzahl erhöht um die Neuen Aktien bestanden, hätte der Nettobuchwert ca. EUR 2,51 je Aktie betragen. Dies hätte einen unmittelbaren Anstieg des Buchwerts des bilanziellen Eigenkapitals in Höhe von ca. EUR 0,78 je Aktie (45,12 %) für die Altaktionäre bedeutet und eine Verwässerung für die Zeichner der Kapitalerhöhung von EUR 2,49 je Aktie (49,87 %).

13. Aktienübernahme

a) Gegenstand

Die Gesellschaft und die Small & Mid Cap Investmentbank AG, München (nachfolgend „**Bezugsstelle**“ genannt) haben am 14. April 2020 einen Vertrag zur Abwicklung der Barkapitalerhöhung abgeschlossen. In diesem Vertrag hat sich die Bezugsstelle ohne Abgabe einer Platzierungsgarantie verpflichtet, nach Maßgabe des Vertrages und vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen die Gesamtzahl der insgesamt bis zu Stück 440.000 Aktien zu zeichnen, für die der Bezugsstelle Bezugs- oder Abnahmeerklärungen vorliegen. Die Bezugsstelle wird die technische Abwicklung des öffentlichen Angebots übernehmen einschließlich der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr. Es wurde keine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart. Es gibt daher keine wesentlichen Interessenkonflikte der Bezugsstelle hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel.

b) Rücktritt

Der Vertrag mit der Bezugsstelle sieht vor, dass die Bezugsstelle unter bestimmten Umständen vom Vertrag und ihrer darin geregelten Verpflichtungen zur Zeichnung der angebotenen Aktien zurücktreten kann. Sollte es zu einem Rücktritt vom Vertrag kommen, so findet das Angebot nicht statt, bereits erfolgte Zuteilungen an Anleger sind unwirksam, und die Anleger haben keinen Anspruch auf Lieferung der angebotenen Aktien. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Kaufangebot abgegeben hat. Sollten Anleger Aktien der Bezugsstelle verkauft haben, bevor ihnen diese buchmäßig geliefert wurden, und ihre Lieferverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nach einem Rücktritt der Bezugsstelle vom Vertrag

nicht mehr erfüllt werden können, ergeben sich die betreffenden Rechtsfolgen ausschließlich aus dem Verhältnis zwischen dem Anleger und seinem Käufer.

c) Haftungsfreistellung

Die Gesellschaft hat sich im Vertrag mit der Bezugsstelle verpflichtet, die Bezugsstelle von bestimmten, sich im Zusammenhang mit dem Angebot möglicherweise ergebenden Haftungsverpflichtungen freizustellen.

14. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Deutschland) auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können

VIII. ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

1. Vorstand

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Gesellschaft kann der Vorstand der Rubean AG aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann je ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht.

Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. In der Aufsichtsratssitzung vom 2. Dezember 2016 wurde die Geschäftsordnung für den Vorstand vom 2. Dezember 2016 vorgelegt und verabschiedet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen und ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ist der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind und/ oder berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Mehrfachvertretung), § 181 2. Alt. BGB.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Als einziges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist bestellt:

Dr. Hermann Walter Geupel, (*15. Juni 1967), wohnhaft in München, deutscher Staatsangehöriger:

Nach dem Abitur studierte Herr Dr. Geupel Maschinenbau mit Schwerpunkt Konstruktion an der TU München. Anschließend absolvierte er einen Master of Business Administration an der TU München. Im Jahr 1997 erlangte er einen Dokortitel im Patentrecht (Dr. rer. pol) an der TU München mit dem Thema „Kriterien zur Erlangung eines Patents im Bereich der Smartcards“. Neben der Promotion war Herr Dr. Geupel von 1995 bis 1997 als Patentingenieur bei dem Chipkartenhersteller ODS tätig. Von 1997 bis 2000 war Herr Dr. Geupel als Business Development Manager für die DACH-Region bei dem Chipkartenhersteller Gemplus tätig. Von 2000 bis 2002 war Herr Dr. Geupel als Account Manager für die DACH-Region bei dem Hersteller Digitaler Signatur Software SmartTrust tätig. Von 2002 bis 2011 war Herr Dr. Geupel Sales Manager in Europa für die VoiceTrust AG. Während dieser Tätigkeit konnte Herr Dr. Geupel unter anderem IBM als Kunden gewinnen und verantwortete die globale Patentaktivität. Von 2011 bis 2016 war Herr Dr. Geupel als Geschäftsführer der VoiceTrust GmbH, der Nachfolgerin der VoiceTrust AG, tätig. Während dieser Tätigkeit akquirierte Herr Dr. Geupel u.a. mehrere TEUR 500-Projekte in Europa, USA und Brasilien, trug wesentlich zur Schaffung des Marktsegments Stimmbiometrie in Europa bei und positionierte die VoiceTrust GmbH zum Marktführer.

Der Aufsichtsrat der Rubean AG hat Herrn Dr. Geupel zunächst im Wege des Umlaufbeschlusses per E-Mail vom 2. März 2016 für die Zeit vom 1. April 2016 für die Dauer von zwei Jahren und erneut in seiner Sitzung vom 29. März 2018 mit Wirkung ab dem 1. April 2018 für weitere vier Jahre zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Herr Dr. Geupel vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Dr. Geupel in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Rubean-Gruppe wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
VoiceTrust GmbH, München	Geschäftsführer	Vom 07.07.2011 bis 08.12.2015

Herr Dr. Geupel hält eine Beteiligung an der MindCash GmbH, ohne dort Geschäftsführer zu sein.

c) Dienstvertrag

Der Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Geupel mit der Rubean AG ist bis zum 1. April 2022 fest abgeschlossen. Im Falle der Verlängerung der Amtszeit als Vorstand der Gesellschaft verlängert sich der Vertrag bis zum Ende der Verlängerung der Amtsperiode. Der derzeitige Dienstvertrag des Vorstands sieht bei Beendigung des jeweiligen Dienstvertrages keine besonderen Vergünstigungen vor. Im Übrigen gibt es keinen Dienstleistungsvertrag zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften, der bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsieht.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus einer festen Vergütung und einer gewinnabhängigen Tantieme in Abhängigkeit von den erreichten Ergebnissen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zusammen. Grundlage der Tantieme bildet das Ergebnis nach Steuern der Gesellschaft. Bis zur

Höhe eines Ergebnisses von EUR 1.000.000,00 erhält Herr Dr. Geupel nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses 15% des Ergebnisses bzw. ab einem Ergebnis von EUR 1.000.001,00 20% des Ergebnisses als Tantieme.

Daneben erhält Herr Dr. Geupel bis zur Beendigung seiner Bestellung eine Zusatzleistung in Höhe von insgesamt EUR 1.500,00 pro Monat, die er wahlweise für

- zusätzliche Leistungen,
- für Leasing oder anderweitige Finanzierung eines Dienstwagens, der auch privat genutzt werden darf, wobei die Gesellschaft die verbrauchsabhängigen Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt, ausgenommen solche während ausgedehnter Urlaubsreisen im Ausland, oder
- für Beiträge zur Altersvorsorge

einsetzen kann.

Die Festvergütung beträgt EUR 132.000,00 brutto zzgl. der jeweiligen Beiträge für die private Krankenversicherung, höchstens jedoch bis zur Höhe des zu zahlenden Arbeitgeberanteiles, der in der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Die Gesellschaft unterhält für Herrn Dr. Geupel eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) für den Fall, dass Herr Dr. Geupel wegen einer in Ausübung seiner Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von einem Dritten oder der Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird. Im Jahr 2019 hat Herr Dr. Geupel ein Gehalt von insgesamt EUR 132.000,00 von der Emittentin zzgl. Zusatzleistungen in Höhe von EUR 18.000,00 erhalten. Eine Tantieme erhielt Herr Geupel nicht. Darüber hinaus gewährte die Gesellschaft Herrn Dr. Geupel einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe des Arbeitgeberanteiles, wie er bei Krankenversicherungspflicht des Geschäftsführers bestünde, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrags, welchen der Geschäftsführer für seine Krankenversicherung aufzuwenden hatte.

Bei der Emittentin bestehen keine Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen. Entsprechende Zusagen bestehen derzeit ebenfalls nicht.

d) Kredite, Aktienbesitz, sonstige Rechtsbeziehungen und Interessenkonflikte

Den Mitgliedern des Vorstands wurden in den Geschäftsjahren 2017, 2018, 2019 keine Kredite gewährt.

Der Aktienbesitz des Vorstandsmitglieds ist im Abschnitt „Aktionärsstruktur“ dargestellt. Mit Ausnahme der Organverhältnisse als Mitglied des Vorstands der Emittentin und Geschäftsführer der beiden Tochtergesellschaften sowie des vorstehend geschilderten Dienstvertrags gibt es sonst keine Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen Herrn Geupel und der Rubean-Gruppe.

In den letzten fünf Jahren erfolgten in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands keinerlei Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten und keinerlei öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurden sie während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Die einzige verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrates besteht darin, dass Aufsichtsrat Herr Dr. von Borch ein entfernter Onkel des Vorstandes, Herr Dr. Geupel ist.

Es bestehen sonst keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Vorstandsmitglieder oder ihren sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

2. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls ihrer Ersatzmitglieder gemäß der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die Hauptversammlung kann mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gleichzeitig ein Ersatzmitglied wählen, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt das Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Aufsichtsratsmitglied kann gemäß § 100 AktG nicht sein, wer (i) bereits in 10 Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Nach der Satzung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied sein Amt mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Gemäß § 110 AktG muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen oder Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dazu schriftlich ermächtigen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist schriftliche, telegraphische, fernkopierte, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

Nach der Satzung der Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat hat sich am 2. Dezember 2016 eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat keine Ausschüsse gebildet.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Rubean AG sind:

Name	Haupttätigkeiten außerhalb der Rubean-Gruppe
Bernd Martin Krohn (Vorsitzender)	Kaufmann
Dr. Peter von Borch (Stellvertretender Vorsitzender)	Rechtsanwalt
Matthias Hunecke	Kaufmann

Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Krohn und Herr Hunecke wurden durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2015 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, gewählt. Herr Dr. von Borch wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2016 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, gewählt.

Bernd Martin Krohn (*11. Oktober 1955), wohnhaft in Appen, deutscher Staatsangehöriger:
Herr Krohn schloss eine Berufsausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann bei der Firma Andree Noris Zahn AG und sodann ein Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft in Hamburg mit

dem Titel Diplom-Volkswirt ab. Danach war Herr Krohn bei verschiedenen Vermögensverwaltungsgesellschaften und Privatbanken tätig, zuletzt als Direktor für private Großkunden bei der M.M.Warburg & CO Gruppe (GmbH & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien in Hamburg. 1996 gründete er die Nordaktienbank AG (zum Prospektdatum firmierend: Hövelrat Holding AG) und war von 2015 bis 2019 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Herr Krohn verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Investmentbanking, Begleitung von Börsengängen, Fusionen, Übernahmetransaktionen, Unternehmensentwicklung sowie der Betreuung von mittleren bis großen Vermögensverwaltungsmandaten.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Krohn in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d. h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Rubean-Gruppe:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
BMK Holding GmbH	Geschäftsführer	seit 2006
Hövelrath Holding AG	stellvertr. AR-Vorsitzender	2015 - 2019

Dr. Peter von Borch (*30. Oktober 1939), wohnhaft in München, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Dr. von Borch wurde 1939 in Rom, Italien, geboren, wuchs aber in Österreich und Deutschland auf. Er schloss das Studium der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Ludwig Maximilians Universität in München mit dem ersten juristischen Staatsexamen im Jahr 1964 ab. Als Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes schloss er ein Masterstudium an den Universitäten Princeton und Harvard, beide USA, mit dem Titel Master of Laws im Jahr 1966 ab. Nach seiner Rückkehr nach München legte er das zweite juristische Staatsexamen und die Promotion ab im Jahr 1969. Seit 1969 war Herr von Borch als Rechtsanwalt in der Kanzlei CMS Hasche Sigle – seit 1975 als Partner – bis Ende 2018 tätig. Seit 1. Januar 2019 ist er als selbstständiger Rechtsanwalt tätig.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Dr. von Borch in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d. h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Rubean-Gruppe:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
Kanzlei CMS Hasche Sigle	Rechtsanwalt / Partner	Partner von 1972 bis 2009, dann Of Counsel bis 31.12.2018
KGAL GmbH & Co. KG, Grünwald	Vorsitzender des Verwaltungsrats	seit 2014
Prantl AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats	seit 2006
UMU-UFB Geschäftsführungs GmbH	Geschäftsführer	seit 1985
ITAG Innovations-Technologie AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats	2001 bis 2019

Rubean AG	Mitglied des Aufsichtsrats	seit 2016
-----------	----------------------------	-----------

Matthias Hunecke (*31. August 1976), wohnhaft in Oldenburg, deutscher Staatsangehöriger:
Herr Hunecke war von 1996 bis 2001 als Vorstand der Privatel AG (jetzt firmierend: DEKOM AG) in Hamburg und von 2004 bis 2006 als CFO der 12sold GmbH in Oldenburg tätig. 2007 gründete Herr Hunecke in Oldenburg die Tejado GmbH (Brille24 Gruppe), war bis 2011 als deren Geschäftsführer tätig und erhielt die Auszeichnung „Best Business Idea 2011“.

Seit 2001 ist Herr Hunecke Geschäftsführer der G.G.E. Großküchen Gastronomie Einrichtungen GmbH. Von 2006 bis 2018 war Herr Hunecke als Executive Chairman des Venture Lab Oldenburg e.V. tätig. Von 2012 bis Ende 2015 war Herr Hunecke Aufsichtsrat der Brille24 Gruppe (Tejado GmbH). Von 2012 bis 2017 war Herr Hunecke Beirat des Gründungs- und Innovationszentrum (GIZ) der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg. Seit 2012 ist Herr Hunecke Geschäftsführer der Hunte Valley Real Estate GmbH.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Hunecke in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d. h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Rubean-Gruppe:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
Brille 24 Gruppe	Aufsichtsrat	2012 - 2015
GIZ	Beirat	seit 2012
Hunte Valley Real Estate GmbH	Geschäftsführer	seit 2012

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen. Sie sind jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, bestellt.

c) Vergütung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 haben die Aufsichtsratsmitglieder folgende Vergütungen erhalten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft erhalten eine feste Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00 und der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 5.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese abzuführen ist.

Daneben haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben, haben sie Anspruch auf Zahlung der berechneten Umsatzsteuer. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gibt es eine Directors & Officers Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Allianz Versicherungs AG, GHV 70/0490/7043315/171). Die Prämie für diese Versicherung in Höhe von bis EUR 3.212,11 jährlich wird von der Gesellschaft gezahlt.

d) Kredite, Aktienbesitz, sonstige Rechtsbeziehungen und Interessenkonflikte

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden in den Geschäftsjahren 2017, 2018 und 2019 keine Kredite gewährt.

In den letzten fünf Jahren erfolgten in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats keinerlei Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten und keinerlei öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurden sie während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Herr Krohn hält zum Prospektdatum indirekt Aktien der Rubean AG, da er geschäftsführender Gesellschafter der BMK Holding GmbH ist, die 412.892 Aktien der Rubean AG (ca. 34,12 % der Stimmrechte) hält. Herr Peter von Borch hat 5.000 Aktien (ca. 0,41 % der Stimmrechte). Weitere Aufsichtsratsmitglieder halten keine Aktien der Rubean AG. Herr Krohn vertritt daher gegebenenfalls auch die Interessen der BMK Holding GmbH, die im Einzelfall mit den Interessen der Rubean AG in Konflikt stehen können. Er könnte als Geschäftsführer der Aktionärin z.B. an einer möglichst hohen Dividendenausschüttung interessiert sein, während es im Interesse der Rubean AG liegen könnte, das Kapital der Gesellschaft möglichst zu halten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft haben im Hinblick auf ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen keine Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Dienstleistungsverhältnisse zwischen der Rubean-Gruppe und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem gemäß auch keine Dienstleistungsverhältnisse zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Gesellschaften der Rubean-Gruppe, die Vergünstigungen bei Beendigung der Dienstleistungsverhältnisse vorsehen.

Außer einem entfernten verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Herrn Dr. Peter von Borch (Aufsichtsrat) und Herrn Dr. Hermann Geupel (Vorstand) bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates untereinander oder zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des oberen Managements.

3. Hauptversammlung

a) Einführung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Das Stimmrecht entsteht erst mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage auf die Aktie. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform (§ 126b BGB) erforderlich und genügend. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden.

b) Beschlussfassung

Beschlüsse werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

IX. FINANZLAGE DER EMITTENTIN

1. Finanzdaten der Emittentin

Die in Abschnitt „II. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 PROSPEKTVERORDNUNG“ auf Seite 4 im Einzelnen genannten Angaben bezüglich der Finanzinformationen der Emittentin werden im vorliegenden Abschnitt im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 24 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs.1 lit d) Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon.

Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 wurden von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG hat ohne Einschränkung des erteilten Bestätigungsvermerks für das Geschäftsjahr 2017 folgenden Sachverhalt hervorgehoben:

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Anhang hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft in der Vergangenheit und auch in der aktuellen Planung negative Cashflows aufweist, jedoch wegen einer geeigneten Patronatserklärung durch die Gesellschafterin der Fortbestand der Gesellschaft nicht gefährdet ist, soweit die geplanten Verluste nicht überschritten werden.“

Für das Geschäftsjahr 2018 hat der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk ohne dessen Einschränkung folgenden Sachverhalt hervorgehoben:

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Darstellung der Gesellschaft im Anhang hin, wonach die Gesellschaft in der Vergangenheit negative operative Cashflows erwirtschaftet hat und auch in der aktuellen Planung negative operative Cashflows aufweist. Der Fortbestand der Gesellschaft ist jedoch aufgrund einer geeigneten Patronatserklärung sowie weiterer finanzieller Zusagen durch Aktionäre und einer geplanten Kapitalmaßnahme sichergestellt. Sollte die Kapitalmaßnahme und die geplanten Ziele nicht umgesetzt bzw. erreicht werden können, ist der Fortbestand von der Umsetzung weiterer geplanten Maßnahmen zur Einsparung von operativen Kosten abhängig.“

Hintergrund beider Hervorhebungen ist, dass die Liquidität der Emittentin jeweils zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 aufgebraucht war, in beiden Geschäftsjahren der Fortbestand der Gesellschaft jeweils durch entsprechende, in vorstehenden Auszügen beschriebene Maßnahmen gesichert war.

2. Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung der Rubean-Gruppe erfolgt im Wesentlichen durch Darlehen von Aktionären. Insbesondere hat die BMK Holding GmbH, deren Eigentümer der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin Herr Bernd Martin Krohn ist, der Emittentin seit dem 1. Januar 2017 mehrere unbefristete Darlehen mit

einem Gesamtvalutabetrag von ca. EUR 1.026.000 zur Verfügung gestellt, die mit einem Zinssatz von 5% p.a. verzinst werden. Die Emittentin geht davon aus, dass auch in der Zukunft Aktionäre bereit sein werden, die Emittentin mit Darlehen zu unterstützen.

Die Emittentin hat einen Dispositionskredit bei der Stadtparkasse München mit einem Kreditvolumen von EUR 100.000. Weitere Darlehensverträge mit Banken hat die Emittentin nicht abgeschlossen.

Die Emittentin führt Gespräche mit institutionellen Anlegern und mit Kreditinstituten bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Emittentin.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 154.000,00. Der Gesamterlös des Angebots hängt davon ab, wie viele Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben und wie viele Aktien im Übrigen platziert werden können. Dabei wird sich der Gesamterlös aus der Multiplikation der tatsächlich platzierten Aktien mit dem durch die Gesellschaft festgelegten Angebotspreis (Bezugspreis) von EUR 5,00 je Aktie ergeben. Bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher neuen Aktien ergibt sich unter Berücksichtigung der geschätzten Gesamtkosten und bei einem Platzierungspreis von EUR 5,00 je Aktie ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2.200.000,00 und ein Netto-Emissionserlös von ca. EUR 2.046.000,00. Sollten nicht alle Aktien platziert werden, fällt der Netto-Emissionserlös entsprechend niedriger aus.

3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Liquidität der Gesellschaft war zum 31. Dezember 2018 aufgebraucht. In der Vergangenheit sowie in der Ende 2018 aktuellen Planung wies die Gesellschaft einen negativen Cashflow aus. Der Fortbestand der Gesellschaft war jedoch gesichert, weil die Hauptaktionärin BMK Holding GmbH eine Patronatserklärung zur Sicherung der Liquidität abgegeben hatte.

Seit dem 31. Dezember 2018 sind die folgenden wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Rubean-Gruppe eingetreten:

Aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. Mai 2016 erteilten Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2016/I) wurde eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 74.000 auf EUR 1.174.000 durchgeführt, welche am 25. Juni 2019 in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Ausgabebetrag belief sich auf EUR 5,00 je Aktie. Diese Kapitalerhöhung wurde ebenfalls von der BMK Holding GmbH gezeichnet.

Aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. Mai 2016 erteilten Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2016/I) wurde eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 36.000 auf EUR 1.210.000 durchgeführt, welche am 7. Januar 2020 in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Ausgabebetrag belief sich auf EUR 5,00 je Aktie.

Die BMK Holding GmbH hat der Emittentin im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 monatlich jeweils EUR 50.000 und Ende Juni 2019 nochmals EUR 10.000, insgesamt also EUR 310.000,00 in Form von unbefristeten, mit 5% p.a. verzinsten Darlehen zur Verfügung gestellt.

Die SPS GmbH erzielte in 2019 mit der neu entwickelten PhonePOS Software einen ersten nennenswerten Umsatz in Höhe von EUR 78.667³⁵.

Darüber hinaus sind seit dem 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Rubean-Gruppe eingetreten.

4. Dividendenpolitik der Emittentin

Seit 2014 hat die Emittentin keinen Gewinn gemacht und folglich keine Dividenden ausgeschüttet. Für den Fall, dass in Zukunft Gewinne gemacht werden, beabsichtigt sie eine nachhaltige Dividendenpolitik zu verfolgen, indem sie die Gewinne vorrangig thesauriert und zur Finanzierung des Wachstums und des weiteren Geschäftsaufbaus verwendet.

³⁵ Die Zahlen zum Geschäftsjahr 2019 entstammen dem Rechnungswesen der Emittentin und sind noch ungeprüft.

X. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN

1. Aktionärsstruktur

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind zum Datum des Prospekts folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt:

Name	Anzahl Aktien	in % (gerundet)
BMK Holding GmbH (Eigentümer der BMK Holding GmbH - und damit indirekter Aktionär - ist Bernd Martin Krohn, der der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin.)	412.892	34,12
Richard Rupprecht	209.332	17,30
Dietrich Westphal	103.155	8,53
Dr. Hermann Geupel (Vorstand der Emittentin)	84.361	6,97
Otmar Schuhbauer	50.292	4,16
Barbara Westphal	46.616	3,85
Inhaberefamilie der CCV Group BV, Arnheim (NL)	36.000	2,97
Anton Decker	15.292	1,26
Streubesitz	252.060	20,83
Summe	1.210.000	100

Die Hauptaktionäre der Rubean AG haben ebenso wie sämtliche übrigen Aktionäre aus jeder Aktie eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Rubean AG nicht.

2. Rechtsbeziehungen

Mit Ausnahme der in den Abschnitten V.4 („Wesentliche Verträge“) und IX.2 („Finanzierungsstruktur“) geschilderten Gesellschafterdarlehen der BMK Holding GmbH wurden Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen der Rubean-Gruppe einerseits und ihr nahe stehenden Personen oder Unternehmen andererseits in den letzten drei Jahren sowie seit Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Prospekts nicht abgeschlossen bzw. bestehen nicht.

XI. EINSEHBARE DOKUMENTE

Für die Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Unterlagen auf der Website der Emittentin unter: www.rubean.de eingesehen werden:

- (i) der aktuelle Satzung der Gesellschaft;
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss (nach Handelsgesetzbuch („**HGB**“) der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr.
- (iii) der geprüfte Jahresabschluss (nach Handelsgesetzbuch („**HGB**“) der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Für Zeiträume seit dem 31. Dezember 2018 hat die Emittentin keine Zwischenfinanzinformationen, wie etwa Quartalsberichte, veröffentlicht.